



Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein



Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Herausgeber

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag	„Haus der kommunalen Selbstverwaltung“ Reventlouallee 6 24105 Kiel info@shgt.de
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag	„Haus der kommunalen Selbstverwaltung“ Reventlouallee 6 24105 Kiel info@sh-landkreistag.de
Städteverband Schleswig-Holstein	„Haus der kommunalen Selbstverwaltung“ Geschäftsstelle Reventlouallee 6 24105 Kiel info@staedteverband-sh.de

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Vorwort

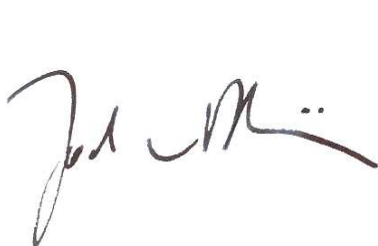
Bis zum 28. Dezember 2009 muss die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sein. Sie bringt bedeutende neue Rechte für die Dienstleister aus allen Staaten der Europäischen Union gegenüber den Verwaltungen, stärkt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden untereinander und hat damit auch Auswirkungen auf alle Verwaltungen unserer Gemeinden, Städte, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein.

Das Recht auf Information, der Einheitliche Ansprechpartner, das Recht auf elektronische Abwicklung, die Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung, die europäische Amtshilfe und die Normenprüfung sind die wichtigsten Neuerungen, denen wir uns stellen müssen. Unser Ziel ist es, dass die schleswig-holsteinischen Kommunen vom Land und von den kommunalen Landesverbänden alle notwendigen Informationen und Hilfestellungen erhalten, die sie für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie benötigen.

Die kommunalen Landesverbände (Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Städteverband Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag) haben daher im Februar 2009 ein gemeinsames Projekt gestartet, um den schleswig-holsteinischen Kommunen umfassende Informationen zu den rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen bei der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie zu bieten. Wir danken den vielen Mitwirkenden aus Kommunalverwaltungen, die in zahllosen Sitzungen mitgewirkt und das Projekt zu einer echten Gemeinschafts- und Selbsthilfeleistung der schleswig-holsteinischen Kommunen gemacht haben.

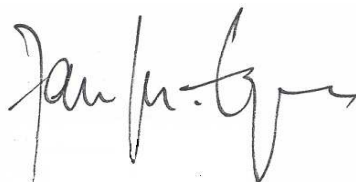
Vor Ihnen liegt die erste Version unseres Leitfadens, der die für die kommunale Praxis wichtigen Aspekte der Dienstleistungsrichtlinie erfasst und speziell auf Schleswig-Holstein zugeschnitten ist. Dieser Leitfaden wird in den kommenden Monaten fortentwickelt. Um diese erste Fassung zügig veröffentlichen zu können, haben wir bewusst einige Gliederungsstellen offen gelassen, deren Inhalt erst in den kommenden Wochen erarbeitet werden kann. Im Juli 2009 hatten wir für die Fachleute in den Kommunalverwaltungen bereits einige Informationsveranstaltungen angeboten. Weitere werden folgen.

Für Ihre Hinweise und Anregungen sind wir dankbar. Wir freuen uns auch über weitere Praktiker und Führungskräfte aus den Verwaltungen, die im Umsetzungsprojekt mitwirken.



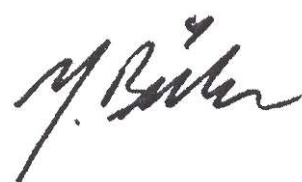
Jochen von Allwörden

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein



Jan-Christian Erps

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt den momentanen Projektarbeitsstand dar.

Er ist noch unvollständig.

Sowohl in den bereits gefüllten Kapiteln als auch in den noch leeren Kapiteln und Tabellen werden die folgenden Projektergebnisse noch einzuarbeiten sein.

Dokumenteninformation:

Datum:	10.07.2009
Version:	0.5
Status des Dokumentes:	2. Entwurf

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Inhaltsübersicht

1	Zielsetzung des Leitfadens	12
2	Ausgangssituation	13
3	Recht auf Information	20
4	Einheitlicher Ansprechpartner	25
5	Recht auf elektronische Abwicklung	36
6	Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung	39
7	Europäische Amtshilfe	41
8	Eigene kommunale Verpflichtungen	44
9	Normenprüfung	51
10	Prozesse	54
11	Technisches Gesamtsystem	61
12	Übersichten / Hilfestellungen	62
13	Anlagen	69

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung des Leitfadens	12
2	Ausgangssituation	13
2.1	Die EG-Dienstleistungsrichtlinie	13
2.2	Umsetzung im Bund	14
2.3	Umsetzung in Schleswig-Holstein	15
2.3.1	Landesprojekt	15
2.3.2	Umsetzungsentscheidungen für Schleswig-Holstein	15
2.3.3	Kommunales Umsetzungsprojekt der kommunalen Landesverbände	16
3	Recht auf Information	20
3.1	Für den schnellen Leser	20
3.2	Überblick	20
3.3	Rechtliche Aspekte	20
3.4	Organisatorische Aspekte	21
3.5	Technische Aspekte	23
4	Einheitlicher Ansprechpartner	25
4.1	Für den schnellen Leser	25
4.2	Überblick	25
4.3	Rechtliche Aspekte	25
4.3.1	Abwicklung des Verwaltungsverfahrens über den EA	25
4.3.2	Betroffene Verwaltungsverfahren, die über den EA abgewickelt werden	26
4.3.3	Widerspruch	27
4.3.4	Widerruf und Rücknahme	28
4.3.5	Überwachungsverfahren	28
4.3.6	Bußgeldverfahren	28
4.3.7	Aufgaben des EA gemäß § 3 Errichtungsgesetz EA	28
4.3.8	Unterstützungspflichten der Behörden gemäß § 4 Errichtungsgesetz EA	28

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

4.3.9	Mittlerfunktion des EA nach § 3 Errichtungsgesetz EA	29
4.3.10	Empfangsbestätigung	29
4.3.11	Umgang mit nicht deutschsprachigen Anträgen	30
4.3.12	Zustellung der Bescheide	30
4.3.13	Führung der Original-Akten	30
4.3.14	Gebühren	31
4.3.15	Vollstreckungsverfahren	32
4.4	Organisatorische Aspekte	32
4.4.1	Kontaktstelle für den Dienstleistungserbringer	32
4.4.2	Bestehende Zuständigkeiten	32
4.4.3	Direkte Kommunikation zuständiger Behörden mit dem Dienstleistungserbringer, wenn der EA eingeschaltet ist	32
4.5	Technische Aspekte	33
5	Recht auf elektronische Abwicklung	36
5.1	Für den schnellen Leser	36
5.2	Überblick	36
5.3	Rechtliche Aspekte	36
5.4	Organisatorische Aspekte	37
5.5	Technische Aspekte	37
6	Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung	39
6.1	Für den schnellen Leser	39
6.2	Überblick	39
6.3	Rechtliche Aspekte	39
6.4	Organisatorische Aspekte	39
6.5	Technische Aspekte	40
7	Europäische Amtshilfe	41
7.1	Für den schnellen Leser	41
7.2	Überblick	41

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

7.3	Rechtliche Aspekte	41
7.4	Organisatorische Aspekte	41
7.5	Technische Aspekte	42
8	Eigene kommunale Verpflichtungen	44
8.1	Für den schnellen Leser	44
8.2	Überblick	44
8.3	Rechtliche Aspekte	44
8.3.1	Eigene kommunale Verpflichtungen aus der EG-DLRL	44
8.3.2	Eigene kommunale Verpflichtungen aus dem LVwG	45
8.3.3	Eigene kommunale Verpflichtungen aus dem E-Government-Gesetz	45
8.4	Organisatorische Aspekte	49
8.4.1	Pflege des ZuFiSH	49
8.5	Technische Aspekte	50
9	Normenprüfung	51
9.1	Für den schnellen Leser	51
9.2	Überblick	51
9.3	Rechtliche Aspekte	51
9.3.1	Landesgesetzliche Vorschriften	51
9.3.2	Festlegungen in kommunalen Satzungen	52
9.3.3	Anordnung der Abwicklung über den EA in Satzungen	53
9.3.4	Sonderfall Normenprüfung von Bebauungsplänen	53
10	Prozesse	54
10.1	Für den schnellen Leser	54
10.2	Überblick	54
10.2.1	Grundlegende Definitionen	54
10.2.2	Ermittlung einer Liste EG-DLRL-relevanter Prozesse	55
10.2.3	Einsatz der PICTURE-Prozessplattform zum Aufbau eines kommunalen Verwaltungsleistungsverzeichnis	58

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

10.3	Rechtliche Aspekte	58
10.4	Organisatorische Aspekte	59
10.4.1	Liste der EG-DLRL-relevanten kommunalen Prozesse	59
10.4.2	Koordinationsprozesse	59
10.5	Technische Aspekte	60
11	Technisches Gesamtsystem	61
11.1	Für den schnellen Leser	61
11.2	Überblick	61
11.3	Infrastruktur	61
11.4	EA-Systeme	61
11.4.1	Infosystem	61
11.4.2	Antragssystem	61
12	Übersichten / Hilfestellungen	62
12.1	Umsetzungsvorschläge	62
12.2	Dokumentenliste	65
12.3	Linkliste	66
12.4	Ansprechpartner	67
12.5	Glossar	68
13	Anlagen	69
13.1	Anlage 1: Projektstruktur des schleswig-holsteinischen Landesprojektes	69
13.2	Anlage 2: Listen der geplanten Änderungen von Fachgesetzen und Verordnungen	70
13.2.1	Gesetzliche Grundlagen des Errichtungsgesetzes (für den landesweiten Einheitlichen Ansprechpartner)	70
13.2.2	Geplante Änderungen von Fachgesetzen und Verordnungen Bund / Land	71
13.2.3	Geplante Änderungen von Verwaltungsverfahren in Fachgesetzen und Verordnungen Bund / Land	77
13.2.4	85	
13.2.5	Regelungen der Gewerbeordnung (Entwurf, Stand 02/09)	86

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13.2.6	Anpassungen von Ortsrecht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung	89
13.2.7	Anpassungen von Ortsrecht mit (eigenen) Genehmigungsregelungen	90
13.3	Anlage 3: Prüfergebnisse und Empfehlungen zu Festlegungen in kommunalen Satzungen	92
13.4	Anlage 4: Priorisierte Prozesslisten	102
13.4.1	Priorisierte Prozessliste Kreisaufgaben	102
13.4.2	Priorisierte Prozessliste gemeindliche Aufgaben	103
13.5	Anlage 5: Normenprüfung: Sonderfall Bebauungspläne	106
13.6	Anlage 6: Übersicht der Pilotkommunen ZuFiSH	109
13.7	Anlage 7: Auszug aus „Vermerk EU-Dienstleistungsrichtlinie: Rahmenkonzept: Datenschutz“	Juno 110

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Abkürzungsverzeichnis

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
DL	Dienstleistungserbringer
CMS	Contentmanagementsystem
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DOMEA	Konzept für Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung in der öffentlichen Verwaltung
EA	Einheitlicher Ansprechpartner
EA-Gesetz	Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein
EGovG	E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein
EU	Europäische Union
EG-DLRL	Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft
IMI	Internal Market Informationsystem
IuK	Informations- und Kommunikationstechnologie
KLV	Kommunale Landesverbände Schleswig-Holstein
KomFIT	Kommunales Forum für Informationstechnik der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein
LeiKa	Leistungskatalog
LKT SH	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
SH	Schleswig Holstein
SHGT	Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
StV SH	Städteverband Schleswig-Holstein
TSA	Teleport Sachsen-Anhalt
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
VA	Verwaltungsakt
VLV	Verwaltungsleistungsverzeichnis (besteht aus den Komponenten Verfahrensklärung und Zuständigkeitsfindung)
ZuFiSH	Zuständigkeitsfinder Schleswig Holstein (IT Verfahren und Komponente des VLV)

(Details siehe auch Glossar 12.5)

1 Zielsetzung des Leitfadens

Die Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLRL) führt zu einer Reihe von Herausforderungen für die Kommunen.

Dieser Leitfaden soll allen von der EG-DLRL betroffenen Akteuren in den Kommunen Schleswig-Holsteins bei der Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben eine praktische Hilfestellung sein. Darüber hinaus soll er allen Interessierten in den Kommunen Schleswig-Holsteins – sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt – über die bevorstehenden Veränderungen durch die EG-DLRL in kompakter Form informieren.

Dementsprechend konzentriert sich der vorliegende Leitfaden auf die für die **Kommunen umsetzungsrelevanten Punkte** der EG-DLRL. Damit erfolgen allgemeine Beschreibungen zum Inhalt der EG-DLRL nur, wenn es für das Gesamtverständnis notwendig ist (umfassende allgemeine Informationen zur EG-DLRL sind aus den in der Linkliste in Kapitel 12.3 angegebenen Quellen zu entnehmen).

Die Gliederung des Leitfadens erfolgt anhand der inhaltlichen **Themenschwerpunkte** der EG-DLRL. Jeder Themenschwerpunkt wird jeweils bezogen auf seine rechtlichen, organisatorischen und technischen Auswirkungen für Kommunen erläutert. Jedes Kapitel enthält kurze Zusammenfassungen zu den wesentlichen Punkten.

Die Verwendung der folgenden Symbole soll gewährleisten, dass dieser Leitfaden eine hohe Lesbarkeit und Praxistauglichkeit aufweist:



Achtung! Wichtig!



Noch in Klärung



Hinweis



Empfehlung

Diese Symbole werden erst in der Endfassung des Leitfadens den entsprechenden Textstellen zugeordnet.

2 Ausgangssituation

2.1 Die EG-Dienstleistungsrichtlinie

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) ist seit dem 28.12.2006 in Kraft und ist innerhalb von drei Jahren, also bis zum **28.12.2009**, in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die EG-Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLRL) ist ein Rechtspaket im Rahmen der Lissabon-Strategie der Europäischen Union. Diese zielt darauf ab, dass die EU zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt wird. Ganz in diesem Sinne verfolgt die EG-DLRL die Ziele der Gewährleistung des Binnenmarktes, der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsbeschleunigung sowie der Stärkung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit.

Zur Umsetzung dieser Ziele trifft die EG-DLRL umfangreiche Regelungen, insbesondere

- das Recht auf Information
- die Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners
- das Recht auf elektronische Verfahrensabwicklung
- die Genehmigungsfiktion
- die Europäische Amtshilfe
- die Normenprüfung.

Die EG-DLRL muss von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland sind für die Umsetzung die Bundesländer verantwortlich.

Die EG-DLRL umfasst vom Wortlaut EU-ausländische Dienstleistungserbringer. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ist in Deutschland zwischen Bund und Ländern die politische Festlegung getroffen worden, dass die Rechte der EG-DLRL auch inländischen Dienstleistungserbringern zustehen sollen.

Auf Grund der weitgehenden Festlegungen und Umsetzungsentscheidungen wird die EG-DLRL damit zu bedeutenden rechtlichen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung führen.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

2.2 Umsetzung im Bund

Die Federführung für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie liegt für die Bundesebene beim Bundeswirtschaftsministerium.

Zur Koordinierung der bundesweiten Umsetzung wurde eine umfassende Projektstruktur in Bund und Ländern eingerichtet. Im Rahmen der Arbeiten wurden verschiedene umfassende Dokumente und Empfehlungen erarbeitet (vgl. dazu 12.2 und 12.3). Die Projektstruktur ist dem folgenden Schaubild zu entnehmen:

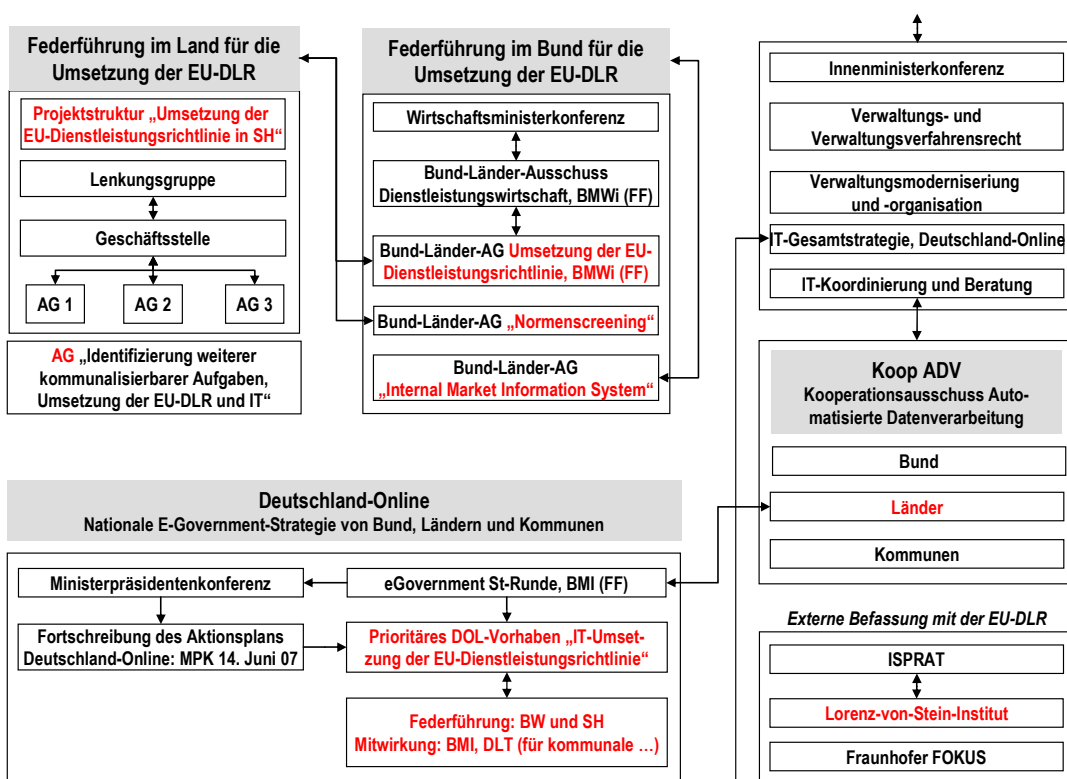


Abbildung 1: Projektstruktur Bundesebene

2.3 Umsetzung in Schleswig-Holstein

2.3.1 Landesprojekt

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat für die Umsetzung der EG-DLRL in schleswig-holsteinisches Landesrecht und Strukturen federführend das Finanzministerium beauftragt. Hier liegt die Koordinierung der wesentlichen Entscheidungen und Umsetzungsprozesse des Landes.

Im Jahr 2007 hat das Finanzministerium unter Beteiligung aller Ressorts, der kommunalen Landesverbände, der Kammern, Dataports und des Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz (ULD) ein Umsetzungsprojekt mit folgenden drei Arbeitsgruppen gestartet (Schaubild der Projektorganisation siehe Anlage 13.1):

- Change Management
- Recht, Organisation
- Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK)

In dieser Projektstruktur werden fortlaufend wesentliche Umsetzungsschritte und -entscheidungen erarbeitet und vorbereitet.

2.3.2 Umsetzungsentscheidungen für Schleswig-Holstein

Aus der Arbeit des Landesprojektes lassen sich zum jetzigen Berichtszeitpunkt folgende Grundsatzentscheidungen für die Umsetzung der EG-DLRL in Schleswig-Holstein darstellen:

- [1] Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners (EA)

Die Aufgaben des EA werden in Schleswig-Holstein durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts (EA-Anstalt SH) in gemeinsamer Trägerschaft von Land, Kommunen und Wirtschaftskammern wahrgenommen.

- [2] Rechtliche Umsetzung

Zur rechtlichen Umsetzung der EG-DLRL arbeitet die Landesregierung an den erforderlichen Anpassungen des Rechts, insbesondere durch

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Gesetzentwurf über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ (Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner, LT-Drucksache 16-2750)
- Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Gesetzentwurf für ein E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein (EGovG, LT-Drucksache 16/2437)
- Artikelgesetzentwurf zur Durchführung der Normenprüfung für die Landesvorschriften (Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein))
- [3] Technische Umsetzung

Nach Beschluss der Landesregierung stellt das Land Schleswig-Holstein die IT-Ausstattung des EA zur Verfügung.

Die technische Umsetzung der EG-DLRL nimmt das Land in enger Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg vor. So wird das Antragsmanagement für den EA von Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam ausgewählt und zukünftig bei Dataport betrieben.

2.3.3 Kommunales Umsetzungsprojekt der kommunalen Landesverbände

2.3.3.1 Ziele des Kommunalprojektes

Aus den Anforderungen der EG-DLRL ergeben sich für alle Kommunen Auswirkungen. Unabhängig von der Verortung des EA sind die Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeit in jedem Fall Prozessbeteiligte hinsichtlich ihrer Verwaltungsverfahren. Der EA hat nach den Vorgaben der EG-DLRL und des Errichtungsgesetzes SH eine Mittlerfunktion; die zuständigen Behörden behalten ihre Aufgaben und führen diese in eigener Organisationshoheit durch.

Die Anforderungen der EG-DLRL und die Einführung des EA führen zu neuen Formen der verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem EA.

Aufgrund dieser vielfältigen Anforderungen wurde Anfang 2009 ein kommunales Gemeinschaftsprojekt zur Begleitung der Umsetzung gestartet. Die hochkomplexe und kostenintensive landesweite Umsetzung der EG-DLRL soll in einem kooperativen und gemeinschaftlichen Prozess realisiert werden. In die-

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

sem Projekt sind alle kommunalen Verwaltungsträger gleichberechtigt vertreten. Es bündelt die kommunalen Belange in der Umsetzung der EG-DLRL.

Ziele dieses Projektes sind die

- Bündelung der kommunalen Anforderungen und Interessen,
- Verzahnung der kommunalen Aktivitäten mit dem Landesprojekt,
- Einbindung der Erfahrungen und Kenntnisse der Kommunen sowie die
- Erarbeitung von Vorschlägen für eine durchgängige, organisationsübergreifende Gesamtlösung zur kommunalen Umsetzung der EG-DLRL (Aufarbeitung der rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen).

2.3.3.2 Projektorganisation

Folgende Abbildung stellt die Projektorganisation grafisch dar:

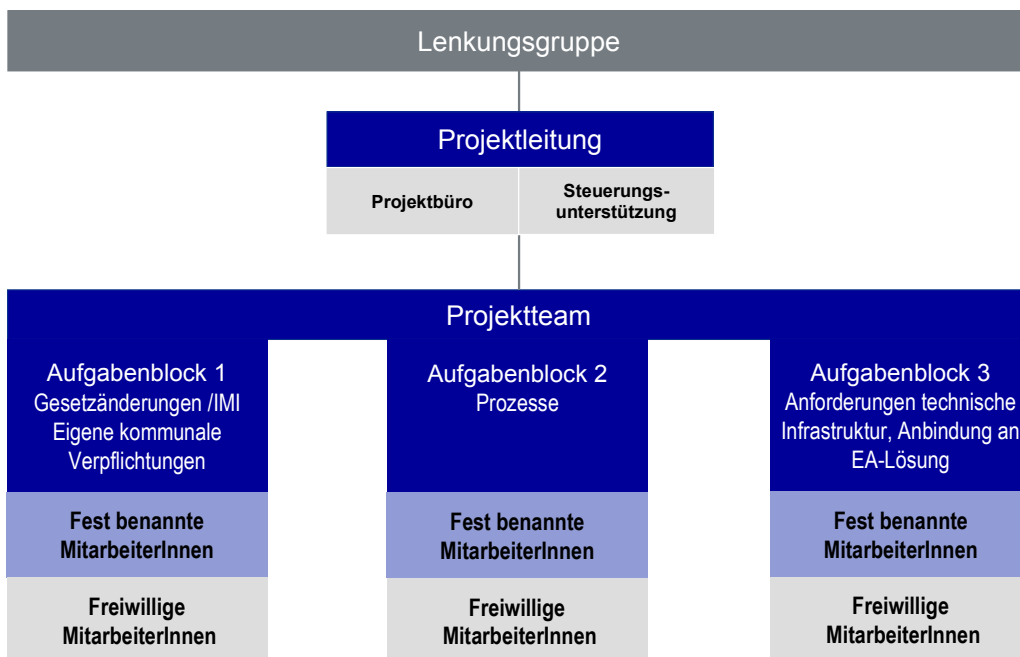


Abbildung 2: Projektstruktur „kommunales Umsetzungsprojekt EG-DLRL SH“

Im Einzelnen:

Die **Lenkungsgruppe** trifft alle für das Projekt wichtigen und strategischen Entscheidungen (z. B. Projekteinsatzung, Projektbudget, Beschaffung, Meilensteine, Abnahme der Projektergebnisse) und trägt die Gesamtverantwortung

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

für die Umsetzung des Projektes. Sie setzt sich aus drei Landräten und den Geschäftsführern der Kommunalen Landesverbände (KLV) sowie Gästen aus dem Landesprojekt sowie von Dataport zusammen.

Die **Projektleitung** verantwortet die operative Umsetzung des Projektes und koordiniert die Aktivitäten der Aufgabenteams.

Das **Projektteam** koordiniert die Aktivitäten der Aufgabenteams. Dieses besteht aus der Projektleitung und Vertretern der Kreise, des Landkreistages, des Städteverbandes, des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des Kommunalen Forums für Informationstechnik (KomFIT) und dem Landesprojekt. Die Mitglieder des Projektteams sind zudem mindestens einem Aufgabenblock zugeordnet.

Es gibt drei Arbeitsgruppen, die folgende **Aufgabenblöcke** bearbeiten:

- Aufgabenblock 1:
Gesetzesänderungen / IMI / eigene kommunale Verpflichtungen
- Aufgabenblock 2:
Prozesse
- Aufgabenblock 3:
Allgemeine Anforderungen an die technische Infrastruktur und an die Anbindung der EA-Lösung

Die Mitglieder in den Aufgabenblöcken erarbeiten die fachlichen Inhalte und werden im Ergebnis Umsetzungsempfehlungen geben. Die Mitglieder setzen sich aus fest benannten und freiwilligen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, die von den kommunalen Landesverbänden benannt wurden, zusammen.

Das Kommunalprojekt ist mit Verwaltungspraktikern aus allen kommunalen Verwaltungsebenen und weiteren Vertretern der KLV, des ULD und des Landesprojekts besetzt. Die Mitarbeit ist freiwillig. An der Projektarbeit können neben benannten Mitgliedern jederzeit weitere Kommunalvertreter teilnehmen. Die Facharbeit wird in Aufgabenblöcken durch kommunale Praktiker erledigt.

Die Zusammensetzung verdeutlicht, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt aller Kommunen Schleswig-Holsteins handelt.

Während sich das Landesprojekt auf die Landesaufgaben konzentriert, insbesondere die Umsetzung in das Landesrecht und die Einrichtung des EA, bearbeitet das Kommunalprojekt die kommunalen Aspekte der Umsetzung, insbesondere die Kommunikation mit dem EA. Insofern ergänzen sich beide Projek-

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

te. Durch die gegenseitige Beteiligung in den Projektstrukturen sind Landes- und Kommunalprojekt eng verzahnt.

2.3.3.3 Projektergebnisse

Die Zusammenführung der Ergebnisse erfolgt in Form dieses Leitfadens.

Der Leitfaden

- arbeitet die für die Kommunen relevanten Themenfelder heraus.
- beschreibt die rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Umsetzung der EG-DLRL.
- formuliert, sofern möglich, Umsetzungsvarianten unter Berücksichtigung kommunaler Besonderheiten.

Insoweit beschreibt der Leitfaden einen Rahmen, in dem die Kommunen die EG-DLRL umsetzen können. Die eigentliche Umsetzung müssen die Kommunen in eigener Verantwortung vornehmen.

2.3.3.4 Zeitplan

Das Projekt endet am 31.12.2009 mit der abschließenden Vorlage des Leitfadens.

Zum 31.05.2009 lag eine erste Version und zum 10.07.2009 eine zweite Version des Leitfadens vor.

Eine weitere Zwischenversion wird zum 09.10.2009 vorliegen.

3 Recht auf Information

3.1 Für den schnellen Leser

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

3.2 Überblick

Die Dienstleistungserbringer haben gegenüber dem EA und den zuständigen Behörden einen Anspruch auf vollständige, behördenübergreifende, leicht verständliche, aktuelle sowie elektronisch zugängliche Informationen über:

- Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten
- Zuständige Behörden
- Zugänge zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen
- Allgemein verfügbare Rechtsbehelfe
- Verbände oder Organisationen, die Dienstleistungserbringer oder -empfänger praktisch unterstützen

Die Informationen müssen, sofern angebracht, in einem einfachen Schritt-für-Schritt-Leitfaden und in einfacher und verständlicher Sprache vorhanden sein.

Das Recht auf Information beinhaltet keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Der EA oder die zuständigen Behörden müssen den Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn sein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.

3.3 Rechtliche Aspekte

Die Informationspflichten des EA sind in § 138 c Abs. 1 LVwG geregelt. Damit der EA dieser Verpflichtung nachkommen kann, wird eine Zusammenführung und Verlinkung von dezentralen – bei den zuständigen Behörden vorliegenden – Informationen notwendig. Nur so ist sichergestellt, dass Informationen übergreifend zu den zuständigen Behörden, Registern und Datenbanken, Rechtsbehelfen und Angaben zu Organisationen sowie Verbänden durch den EA bereit gestellt werden können. Hierbei sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Der EA und die Kommunen sind verpflichtet, diese Informationen in deutscher Sprache vorzuhalten. Eine Verpflichtung zur Mehrsprachigkeit existiert nicht. Es steht den Kommunen frei, in ihren Internetauftritten die Informationen in weiteren Sprachen vorzuhalten.

Die beteiligten Stellen pflegen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dementsprechend wurde im Landesverwaltungsgesetz in § 138 d LVwG vorgegeben, dass die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hinwirken und eine Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung besteht.

3.4 Organisatorische Aspekte

Aus organisatorischer Sicht ist sicherzustellen, dass die nach § 138 c Abs. 1 LVwG bzw. § 3 Abs. 3 EA-Gesetz notwendigen Informationen dem Antragssteller über den EA leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

Damit die gleichen Informationen nicht vielfach durch die einzelne Kommunalverwaltung erarbeitet und veröffentlicht werden müssen, ist ein landesweites System notwendig, das diese Informationen verwaltet und bereitstellt. Ein Teil der technischen Basis für dieses Informationssystem bildet der „Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein“ (ZuFiSH). Er wird vom Land zur Verfügung gestellt und basiert auf dem Leistungskatalog (LeiKa) des Bundes. Die für die Kommunen spezifischen Informationen müssen von den Kommunen bereitgestellt und gepflegt werden.

Um die ständige Aktualisierung der zentralen Informationen sicherzustellen, ist es notwendig, eine Redaktion und einen entsprechenden Redaktionsprozess zu definieren. Diese legen fest, von welchem Akteur welche Daten in welchem System zu pflegen sind. Dabei sind grundsätzlich zwei Redaktionsebenen zu unterscheiden:

- **Zentralredaktion:** Als Zentralredaktion ist eine Stelle einzurichten, die vom Land, von den Kommunen und von den Kammern gemeinsam besetzt wird. Von Seiten der Zentralredaktion sind allgemeingültige Informationen zu pflegen, die nicht von der spezifischen Realisierung einzelner Leistungen, z. B. in einer bestimmten Kommune, abhängen. Dazu gehören zum Einen allgemeine Texte und das Gesamtlayout des Informationssystems. Zum Anderen sind dies allgemeine Informationen zu den Verwaltungsleistungen, wie Beschreibungstexte, allgemeingültige Rechtsgrundlagen (Bundes- und Landesgesetze) und gemeinsame Formulare.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- **Dezentrale, kommunale Redaktionen:** Auf der dezentralen, kommunalen Ebene sind die Informationen zu pflegen, die spezifisch für die einzelne Kommune sind. Dies sind primär die kommunalen Zuständigkeiten für die einzelnen Verwaltungsleistungen sowie Informationen über Öffnungszeiten und Kontaktdaten. Eine gesetzliche Pflicht zur Nennung einzelner Organisationseinheiten gibt es nicht. Insoweit ist die Nennung der Behörde mit ihren allgemeinen Kontaktdaten ausreichend. Soll der ZuFiSH künftig auch als Datenbasis für weitere Auskunftssysteme (z.B. einheitliche Behördennummer D 115) genutzt werden, wäre die Nennung allgemeiner Kontaktdaten nicht ausreichend. Im Hinblick auf zukünftige Verwendungsmöglichkeiten ist es daher sinnvoll, den ZuFiSH mit detaillierteren Kontakt- und Zuständigkeitsdaten zu pflegen.

Weiterhin sind andere, kommunalspezifische Gegebenheiten, wie kommunale Rechtsgrundlagen, kommunenspezifische Formulare oder Gebühren, einzuarbeiten.

Die aus den Kommunen stammenden Informationen sollen möglichst aus bestehenden Contentmanagementsystemen (CMS) der Kommunen automatisch in den Zuständigkeitsfinder überführt werden. Dazu wurde von der Firma TSA als Softwarelieferant für den ZuFiSH eine entsprechende Schnittstelle zwischen dem ZuFiSH und dem entsprechenden dezentralen CMS definiert (siehe hierzu auch 3.5). Diese wurde bzw. wird von den Anbietern der am häufigsten genutzten CMS bereits in ihre Lösungen integriert. Wenn eine Kommune (noch) nicht über ein CMS verfügt, wird sie nicht zur Anschaffung eines solchen Systems gezwungen. Der ZuFiSH sieht für diesen Fall die Möglichkeit vor, die Daten manuell einzupflegen.

Der zweite Teil des Informationssystems wird durch die IT-Lösung für den EA (EA-System) abgebildet. Im Rahmen der Verfahrensklärung werden die Anliegen der Dienstleistungserbringer geklärt und die erforderlichen Verwaltungsleistungen mit den zugehörigen Dokumenten und Formularen ermittelt.

Im ZuFiSH sind Leistungen beschrieben (z. B. „Gewerbeanmeldung“). Eine Leistung des ZuFiSH kann in der Praxis jedoch in fachlich unterschiedlich zu bewertenden Konstellationen auftreten (z. B. „Gewerbeanmeldung eines Einzelunternehmens“ oder „Gewerbeanmeldung eines inländischen Vereins“). Für die Verfahrensklärung des EA und die Integration in die Fachverfahren der zuständigen Behörden ist daher die detaillierte Beschreibung der einzelnen kommunalen Verwaltungsleistungen erforderlich.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Zu diesem Zweck werden diese mit ihrer Verknüpfung

- zu gegebenenfalls vorhergehenden und nachfolgenden Verwaltungsleistungen und
- den anderen Systemen (ZuFiSH, CMS, kommunale Fachverfahren und zukünftiges EA-System)

mit dem PICTURE-Werkzeug in einem kommunalen Verwaltungsleistungsverzeichnis erfasst und visualisiert.

3.5 Technische Aspekte

Damit der EA seinen Verpflichtungen nach § 138 c Abs. 1 LVwG bzw. § 3 Abs. 3 EA-Gesetz nachkommen kann, ist im Errichtungsgesetz des EA geregelt, dass er diese Informationen durch die zuständigen Stellen elektronisch erhält.

Die vom Gesetz geforderte elektronische Bereitstellung soll über das Internet erfolgen. Um den Aufwand der Datenpflege zu minimieren und die Qualität der zur Verfügung gestellten Daten möglichst hoch zu halten, hat das Land sich entschieden ein zentrales Informationssystem zur Verfügung zu stellen (IT-Verfahren ZuFiSH). Dieses wird technisch zentral durch die Firma TSA betrieben. Somit ist eine Pflege der Daten ausschließlich über das Internet durchzuführen.

Die zuständigen Stellen haben die Möglichkeit, ihre Daten entweder manuell über einen Internetbrowser oder über eine Schnittstelle in dieses zentrale Informationssystem einzupflegen. Die von der Fa. TSA bereitgestellte Schnittstelle ist so allgemein definiert worden, dass möglichst viele CMS diese unterstützen können. Die Anbieter der von den schleswig-holsteinischen Kommunen am häufigsten eingesetzten CMS haben die Schnittstelle bereits in ihre Produkte integriert bzw. arbeiten aktuell daran.

Nachfolgende CMS werden durch das ZuFiSH bereits jetzt unterstützt und können die notwendigen Informationen automatisch an den ZuFiSH übermitteln. Bedingung hierfür ist, dass die für das ZuFiSH benötigten Informationen, auch im CMS vorhanden sind:

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Advantic - CMS iKISS
- Axcentro - Public Service Solution© DLR
- Mindwerk - CMS Citywerk
- Nolis - CMS Kommunal-Manager

Die aktuelle Liste der verfügbaren Schnittstellen ist auf der folgenden Internetseite zu finden:

<http://www.tsa.de/produkte/it-systeme/zustaendigkeitsfinder-buergerservice/systeme-mit-zertifizierten-schnittstellen/>

Um den Informationsbedarf des Dienstleistungserbringers zu erfüllen, hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, die zentral angebotenen Informationen des EA in den eigenen (wenn vorhanden) Internetauftritt einzubinden. Die Einbindung dieser Daten erfolgt im jeweiligen Layout der zuständigen Stelle. Der ZuFiSH stellt sicher, dass die Daten jeweils nur von den berechtigten Behörden gepflegt werden können.

Für die Einbindung der Daten gibt es unterschiedliche Wege. Mittels eines Assistenten wird die zuständige Stelle bei der Integration in das eigene Angebot unterstützt. Weiterhin besteht die Möglichkeit einen Webservice des ZuFiSH zu nutzen.

Der ZuFiSH wird in einem ersten Schritt mit einer Anzahl von Kommunen in unterschiedlichen technischen Konstellationen pilotiert.

Die Liste der Pilotkommunen ist der Anlage 6 (siehe 13.6) zu entnehmen.

Die folgende Tabelle beinhaltet zusammenfassend die technischen Voraussetzungen zur Pflege und Einbindung der Daten:

Benötigte Technik	
Pflege der Daten	Internetanschluss
	Aktueller Internetbrowser (Firefox 3.x, Internetexplorer 7/8)
	Optional CMS mit Schnittstelle (siehe Liste oben)
Einbindung der Daten	optional eigener Internetauftritt
	optional CMS mit Schnittstelle

Tabelle 1: Benötigte Technik „Recht auf Information“

4 Einheitlicher Ansprechpartner

4.1 Für den schnellen Leser

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

4.2 Überblick

Die Dienstleistungserbringer dürfen sich zukünftig auch eines „Einheitlichen Ansprechpartners“ (EA) bedienen. Dieser ist dann ein Verfahrensmittler für

- die Abwicklung aller Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme, Ausübung und Beendigung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind und
- die Beantragung der für die Ausübung erforderlichen Genehmigungen.

Die zuständigen Behörden sind weiterhin in eigener Organisationshoheit und eigener Zuständigkeit für ihre Genehmigungen und Verwaltungsdienstleistungen verantwortlich.

Die Inanspruchnahme des EA ist ein Recht, aber keine Pflicht. Das heißt, der Dienstleistungserbringer kann sich auch direkt an die zuständigen Stellen wenden.

Der EA ist in Schleswig-Holstein in einer Anstalt des öffentlichen Rechts verortet.

Die Aufgaben und Verwaltungsverfahren, die der EA mittelt, ergeben sich

- aus dem Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner und
- wenn sie gemäß § 138 a Abs.1 LVwG durch Rechtsvorschrift angeordnet sind.

4.3 Rechtliche Aspekte

4.3.1 Abwicklung des Verwaltungsverfahrens über den EA

Der EA ist nach § 138 b Abs. 1 LVwG für die Entgegennahme von Anzeigen, Anträgen, Willenserklärungen und Unterlagen und deren unverzüglich Weiterleitung an die zuständigen Behörden verantwortlich. Diese Verpflichtung um-

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

fasst nicht nur sämtliche Tätigkeiten, die auf den Erlass eines Verwaltungsaktes (VA) oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielt, sondern auch solche, die im Zusammenhang mit einem Anzeigeverfahren stehen oder lediglich Informationspflichten der Behörden betreffen, etwa bei genehmigungs- oder anzeigefreien Tätigkeiten.

4.3.2 Betroffene Verwaltungsverfahren, die über den EA abgewickelt werden

Gemäß § 138 a Abs. 1 LVwG ist durch Rechtsvorschrift anzuordnen, wenn ein Verwaltungsverfahren über den EA abgewickelt werden soll.

Dementsprechend ist eine Reihe von Bundes-, Landesgesetzen und -verordnungen anzupassen. In folgenden Rechtsvorschriften sind nach jetzigem Stand (Mai 2009) Gesetzesänderungen vorgesehen:

- Gesetze und Verordnungen des Bundes
 - Gewerbeordnung
 - Sprengstoffgesetz
 - Waffengesetz
 - Handwerksordnung
 - Signaturgesetz
 - Wirtschaftsprüferordnung
 - Steuerberatungsgesetz
 - Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften
 - Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht
 - Infektionsschutzgesetz
 - Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz
- Gesetze und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein
 - Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
 - Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Baustatik sowie Prüfsachverständigen
 - Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG
- Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen
- Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen
- Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein
- Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
- Gesetz zum Schutz der Natur
- Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen
- Landesverordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
- Architekten- und Ingenieurkammergesetz

Ausführliche Listen der geplanten Änderungen von Fachgesetzen und Verordnungen Bund / Land und der betroffenen sind der Anlage 2 (vgl. Kapitel 13.2.2 und 13.2.3) zu entnehmen.

4.3.3 Widerspruch

Der EA übernimmt hinsichtlich der Bearbeitung von Widersprüchen keine Mittlerfunktion¹. Entsprechende Änderungen im Rahmen der Normenprüfung sind bisher nicht zu erkennen. Im Widerspruchsverfahren läuft die Kommunikation also ausschließlich zwischen dem Dienstleistungserbringer und den zuständigen Behörden. Den Dienstleistungserbringern sind die Widerspruchsbehörden aus den Bescheiden bekannt und sie können diese insoweit adressieren.

Daraus folgt, dass kein Anpassungsbedarf bei den Rechtsbehelfen der Kommunen besteht.

¹ Dazu wäre die VwGO anzupassen.

4.3.4 Widerruf und Rücknahme

Widerruf und Rücknahme sind eigenständige Verwaltungsverfahren. Die Zuständigkeit ist im LVwG geregelt. Bisher ist eine Ausdehnung auf den EA nicht erkennbar. Also sind Widerruf und Rücknahme durch die zuständigen Behörden vorzunehmen. Der EA übernimmt hinsichtlich der Bearbeitung von Widersprüchen ebenfalls keine Mittlerfunktion. Die Kommunikation läuft ausschließlich zwischen dem Dienstleistungserbringer und den zuständigen Behörden.

4.3.5 Überwachungsverfahren

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

4.3.6 Bußgeldverfahren

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

4.3.7 Aufgaben des EA gemäß § 3 Errichtungsgesetz EA

Der EA hat gemäß § 3 Errichtungsgesetz EA folgende Aufgaben:

- Einfache, zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens (Abs. 1 Satz 2)
- Zusammenarbeit im Rahmen des elektronischen Wissens- und Informationssystem (Abs. 3)
- Zustellung und Bekanntgabe des VA, sofern nicht anderes verlangt wird (Abs. 4)
- Anwendung des Binnenmarktinformationssystem (IMI) für Zwecke der europäischen Amtshilfe (Abs. 8)

4.3.8 Unterstützungspflichten der Behörden gemäß § 4 Errichtungsgesetz EA

Die Behörden haben gemäß § 4 Errichtungsgesetz EA gegenüber dem EA folgende Pflichten:

- Allgemeine Unterstützungspflicht
- Auskünfte über anhängige Verfahren zu erteilen (Abs. 1)
- Erforderliche Informationen nach Art. 7 Abs.2 DLRL bereit zu stellen (Abs.2)
- Die Aufgabenerfüllung der Anstalt zu unterstützen (Abs.3)

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Gemäß § 138 d LVwG besteht jedoch auch eine Unterstützungspflicht des EA gegenüber den zuständigen Stellen. § 4 EA-Gesetz regelt jedoch nur eine einseitige Unterstützungspflicht der Behörden gegenüber dem EA. Das kommunale Projekt schlägt daher vor, § 4 des EA-Gesetzes um eine ausdrückliche Regelung zu ergänzen.

4.3.9 Mittlerfunktion des EA nach § 3 Errichtungsgesetz EA

Der EA soll die Durchführung von staatlichen Verfahren und Formalitäten erleichtern, die an ihn herangetragen werden. Aufgaben mit den zuständigen Stellen koordinieren und allgemeine Informationen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus soll er eine summarische Prüfung der eingegangenen Anträge und Mitteilungen auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler vornehmen.

Des Weiteren soll der EA den Antragsteller auf Fehler oder unvollständige Unterlagen hinweisen und die gesamten anfallenden Verfahrenskorrespondenzen abwickeln.

4.3.10 Empfangsbestätigung

Die zuständige Behörde erstellt die Empfangsbestätigung, welche der EA an den Antragsteller weiterleitet. Je nach Sach- und Rechtslage könnte dieses Schreiben folgende Varianten beinhalten:

- Variante 1 Der Antrag ist vollständig eingegangen. Damit beginnt die – genau zu bezeichnende – Frist zu laufen.
- Variante 2 Der Antrag ist zwar eingegangen, aber unvollständig und damit beginnt keine Fristen zu laufen. Der Antragsteller wird unverzüglich informiert und aufgefordert, die fehlenden Unterlagen (diese sind genau zu bezeichnen) nachzureichen. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach § 138 b Abs. 3 LVwG erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen. Zudem erfolgt der Hinweis, dass eine Klage auf Feststellung möglich ist, dass der Antrag vollständig war und damit die Frist an einem bestimmten Datum zu laufen begonnen hat.
- Variante 3 Der Antrag ist eingegangen, aber nur teilweise vollständig und im Hinblick auf diesen Teil der Fristbeginn vorliegt. Gleichzeitig fehlen noch Unterlagen, die nachgereicht werden müssen.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

In dem Schreiben sind das Datum des Fristbeginns und des Fristendes, die Rechtsfolgen der Frist (Genehmigungsfiktion) sowie der Rechtsbehelf darzustellen. Bei vollständigem Antrag enthält die Empfangsbestätigung zudem den Hinweis, dass gegen dieses Schreiben kein Rechtsbehelf möglich ist.

Da die zuständige Stelle die Empfangsbestätigung erst dann ausstellen kann, wenn ihr das Eingangsdatum beim EA bekannt ist, sollte der EA bei Weiterleitung von Unterlagen immer das Eingangsdatum mit versenden.

4.3.11 Umgang mit nicht deutschsprachigen Anträgen

Gemäß § 82 a Abs.1 LVwG ist die Amtssprache deutsch. In der EG-DLRL und dem EA-Gesetz erfolgen keine weiteren Angaben zur Amtssprache. Bei Eingang eines fremdsprachigen Antrags

- kann die Behörde eine Übersetzung verlangen oder auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen und
- beginnt die Frist erst zu laufen, wenn der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

4.3.12 Zustellung der Bescheide

Die Bescheide werden von der zuständigen Stelle erstellt. Der EA übernimmt lediglich die Übermittlung an den Dienstleistungserbringer. Der EA soll die Bescheide nach Eingang von den zuständigen Behörden unverzüglich an die Dienstleistungserbringer weiterleiten. Er sammelt oder bündelt diese nicht.

§ 110 Abs. 2 LVwG Satz 1 regelt für die **Bekanntgabe** des Bescheides, dass bei herkömmlicher Form (einfacher Brief im Inland) die Drei-Tages-Fiktion gilt. Satz 2 befasst sich mit der elektronischen Form. Auch hier gilt die Drei-Tages-Fiktion im In- und im Ausland. Für die Bekanntgabe in herkömmlicher Form im Ausland gilt gemäß § 138 b Abs.6 Satz 1 LVwG die Monats-Fiktion.

4.3.13 Führung der Original-Akten

Die zuständigen Behörden führen für ihre Verwaltungsverfahren die jeweilige „Originalakte“.

Originaldokumente sind vom EA an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Das Kommunalprojekt empfiehlt, dass der EA für eine zügige Verfahrensabwicklung die Anträge und Unterlagen (so diese nicht schon elektronisch vorlie-

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

gen), einscannt und unverzüglich an die zuständigen Behörden elektronisch weiterleitet.

Wenn eine Unterlage, die beim EA eingeht, bei mehreren zuständigen Behörden erforderlich ist, kann der EA beglaubigte Kopien verteilen.

4.3.14 Gebühren

4.3.14.1 Gebührenbescheid

Die Kostengrundentscheidung (d. h. wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat) wird im Bescheid tenoriert, häufig auch die Entscheidung zur Höhe der Kosten. Allerdings kann hinsichtlich der Höhe auch ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid erlassen werden. Für diesen gelten dann ebenfalls die Regelungen des § 110 Abs. 2 LVwG, weil eine gesonderte Anfechtung dieser Entscheidung möglich ist.

4.3.14.2 Gebühren des EA

Die Gebühren des EA unterliegen dessen eigenem Satzungsrecht.

Der EA zieht seine Gebühren selbst ein.

4.3.14.3 Gebühren der zuständigen Behörden

Nach § 8 Abs.2 des EA-Gesetzes zieht der EA die Gebühren und Auslagen des Verfahrens für die zuständigen Stellen ein. Er leitet diese unverzüglich an die zuständigen Stellen weiter.

Art. 13 Abs. 2 der EG-DLRL trifft Regelungen zur Höhe der Gebühren für Genehmigungsverfahren und Formalitäten.

Es ist vom Wortlaut her jedoch nicht eindeutig, ob das Kostendeckungs- oder das Äquivalenzprinzip anzuwenden ist. Handlungsbedarf bestünde für den Fall, dass die EG-DLRL lediglich ein Kostendeckungsprinzip festschreiben würde. Es ist jedoch anzunehmen, dass ein Anpassungsbedarf maximal für die Verwaltungsverfahren besteht, die in den Anwendungsbereich der EG-DLRL fallen.

Für den Fall, dass ein Bescheid erst zugestellt wird, wenn eine Gebühr bezahlt worden ist, müssen beim EA technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden: Rechtzeitig vor dem Einsetzen der Genehmigungsfiktion

sind automatisierte Erinnerungen notwendig, damit der EA Gegenmaßnahmen ergreifen kann.

4.3.14.4 Gebühren bei elektronischer Verfahrensabwicklung

Das Kommunalprojekt empfiehlt, das Verwaltungskostengesetz dahingehend zu ändern, dass bei elektronischen Verfahrensabwicklungen eine Bezahlung ausschließlich über eine elektronische Bezahlplattform erfolgt.

4.3.15 Vollstreckungsverfahren

Der EA vollstreckt seine eigenen Gebühren eigenständig.

Der EA „veranlasst“ darüber hinaus etwaige Vollstreckungsverfahren bei den zuständigen Behörden. Die Vollstreckung selbst erfolgt durch die jeweils zuständige Behörde.

4.4 Organisatorische Aspekte

Im Folgenden werden einzelne organisatorische Aspekte, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Stelle mit dem EA betreffend, erläutert.

4.4.1 Kontaktstelle für den Dienstleistungserbringer

Die Dienstleistungserbringer haben das Recht, sich an den EA zu wenden. Es steht ihnen jedoch frei, sich direkt an die zuständigen Behörden zu wenden.

Die Dienstleistungserbringer können ihre getroffene Entscheidung, ob sie sich an den EA oder die zuständige Behörde wenden, jederzeit ändern.

4.4.2 Bestehende Zuständigkeiten

Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben erhalten, sofern keine neuen gesetzlichen Regelungen erfolgen.

4.4.3 Direkte Kommunikation zuständiger Behörden mit dem Dienstleistungserbringer, wenn der EA eingeschaltet ist

Grundsätzlich soll jegliche Kommunikation zu einem Antrag, der über den EA gestellt worden ist, auch über den EA laufen. In bestimmten Fällen (z. B. Terminabsprache für Ortsbesichtigungen) verzögert der Weg über den EA jedoch

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

unnötig die Bearbeitungen. Insoweit ist eine direkte Kommunikation der zuständigen Behörden mit dem Dienstleistungserbringer zulässig. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde jedoch auch eine Informationspflicht an den EA zur Sicherstellung seiner Auskunftsfähigkeit.

Das Kommunalprojekt empfiehlt, dass eine direkte Kommunikation zwischen Behörde und Antragsteller möglich sein muss, wenn diese zweckmäßig ist, der Antragsteller diese Möglichkeit nicht ausdrücklich abgelehnt hat und die Behörde den EA über den aktuellen Verfahrensstand laufend informiert.

Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation über den EA nur insoweit als der Dienstleistungserbringer nichts anderes verlangt. Dieses Verlangen liegt aus Sicht des Kommunalprojekts immer dann vor, wenn sich der Dienstleistungserbringer von sich aus direkt an die zuständige Stelle wendet, also auch ohne ausdrückliche Erklärungen durch bloßes Handeln. Daher ist in solchen Fällen auch eine direkte Antwort durch die zuständige Stelle möglich.

Wenn die Behörde einen Bescheid unmittelbar dem Antragsteller bekannt gibt oder der Antragsteller im laufenden Verfahren seinen Ansprechpartner wechselt, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, den EA darüber zu informieren.

4.5 Technische Aspekte

Die elektronische Zusammenarbeit zwischen dem EA und den zuständigen Stellen wird i. d. R. über das webbasierte EA-System erfolgen. Die Kommunalverwaltungen greifen dabei über das Landesnetz auf das EA-System zu. Das Landesnetz ist ein durch das ULD auditiertes System, welches den Transport sensibler Daten unverschlüsselt erlaubt.

Wie auch der ZuFiSH wird das EA-System über eine eigene Benutzerverwaltung verfügen. Es wird geprüft hierfür eine Anbindung an das Government Gateway zu schaffen und die Benutzerverwaltung analog dem Verfahren für die Behördenauskunft im Einwohnerwesen zu gestalten. Die Pflege der Benutzer erfolgt über Landesnetz.

Das EA-System erlaubt es dem Dienstleistungserbringer, seine Anträge online über das Internet zu stellen. Nach dem elektronischen Eingang bei EA prüft dieser summarisch die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und gibt anschließend den Zugriff auf die Dateien für die zuständige Stelle frei. Über neu eingegangene oder geänderte Dokumente werden die zuständigen Stellen automatisch per E-Mail informiert. Sie erhalten dabei einen Link auf die entsprechenden Dateien.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Unterlagen zu einem Vorgang der über den EA abgewickelt wird (z. B. Bescheide), laden die zuständigen Stellen in das EA-System mittels Webbrowser hoch. Der EA benachrichtigt den Dienstleistungserbringer per E-Mail über das Vorliegen neuer Dokumente. Über den mit gesendeten Link kann dieser sich dann mittels Webbrowser diese Dokumente über eine verschlüsselte Internetverbindung herunterladen. Dadurch ist eine Verschlüsselung der Dokumente nicht erforderlich. Gleichzeitig kann der EA nachweisen, wann der Dienstleistungserbringer über das Vorliegen neuer Dokumente informiert wurde und wann er diese tatsächlich heruntergeladen hat.

Für die Kommunikation mit dem EA außerhalb des EA-Systems wird dringend empfohlen, das Landesnetz zu nutzen. Für die Mailkommunikation heißt das, dass die zuständigen Stellen entweder Dataport als Mailprovider nutzen, oder einen eigenen Mailserver betreiben. Über diesen können sie die notwendigen Routingeinträge vornehmen, um sicher zu stellen, dass die Mails an den EA über das Landesnetz verschickt werden.²

Für die Mailkommunikation mit dem EA und den Empfang seiner Benachrichtigungen ist es ausreichend, ein zentrales Postfach bei der zuständigen Stelle einzurichten, wenn intern sichergestellt wird, dass dort eingehende E-Mails unverzüglich an die intern zuständigen Sachbereiche weitergeleitet wird.

Aufgrund der einfachen Nachweisbarkeit der Zustellung sollten die zuständigen Stellen das EA-System auch dann für die Übermittlung von Dokumenten an den Dienstleistungserbringer nutzen können, wenn sie direkt ohne Einschaltung mit ihm kommunizieren. Hier ist das Land aufgefordert, zur Verbesserung der Verfahrenssicherheit eine entsprechende Möglichkeit im EA-System zu schaffen. Außerdem sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Dienstleistungserbringer auch dann Anträge elektronisch über das EA-System stellen können, wenn sie diese direkt an die zuständige Stelle ohne Einschaltung des EA stellen möchten. Hier ist das Land ebenfalls aufgefordert, dieses zu ermöglichen. Hierdurch wird es den Kommunen erleichtert, ihrer Verpflichtung zur elektronischen Verfahrensabwicklung nachzukommen.

² Die Nutzung des Internets würde in vielen Fällen die Verschlüsselung der Daten notwendig machen. Der von der zuständigen Stelle hierfür zu leistende technische Aufwand wäre sehr hoch, da notwendige Zertifikaten für die Verschlüsselung der Daten und entsprechende Kartenleser angeschafft werden müssten. Zudem hätten die Zertifikate nur eine befristete Gültigkeit und müssten regelmäßig erneuert werden.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Zur direkten Kommunikation des EA-Systems mit den Fachverfahren oder dem DMS der zuständigen Stellen ist die Einrichtung einer auf XÖV-Standards³ basierenden Schnittstelle vorgesehen. Diese wird voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2010 vorliegen

Für die Pflege und Übermittlung der Daten der zuständigen Stelle ist – wie in Kapitel 3.4 beschrieben – ein Internetanschluss bei der zuständigen Stelle notwendig.

Für den Empfang, Versand und die weitere Verarbeitung der Anträge sowie zur elektronischen Aktenführung kann optional ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) eingesetzt werden. Hier ist darauf zu achten, dass das DMS DOMEA-konform sein sollte und insbesondere eine XDOMEA 2.0 Schnittstelle bietet.

Nachfolgende Tabelle fasst die technischen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem EA zusammen:

Benötigte Technik	
Pflege der Daten	Internetanschluss
	Aktueller Internetbrowser (Firefox 3.x, Internetexplorer 7/8)
	Optional CMS mit Schnittstelle (siehe Liste oben)
Benutzung des EA-Systems	Landesnetzanschluss
	Microsoft Internetexplorer 6/7
E-Mail Kommunikation mit dem EA	Landesnetzanschluss
	Sicherstellung des korrekten Routings im Mailserver optional Dataport als Mailprovider
Automatischer Datenaustausch mit Fachverfahren / DMS	optional Fachverfahren mit Schnittstelle (noch spezifiziert)
	optional (DOMEA-konformes) DMS

Tabelle 2: Übersicht benötigte Technik für die Zusammenarbeit mit dem EA

³ XÖV-Standards sind XML-basierte fachliche Standards für den elektronischen Datenaustausch im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

5 Recht auf elektronische Abwicklung

5.1 Für den schnellen Leser

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

5.2 Überblick

Alle Verfahren, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, können über den EA oder die zuständige Stelle elektronisch abgewickelt werden.

Die Konkretisierung und rechtliche Ausgestaltung der elektronischen Abwicklung erfolgt im Landesverwaltungsgesetz.

5.3 Rechtliche Aspekte

Auf Verlangen des Antragstellers ist das Verfahren gemäß § 138 e LVWG elektronisch abzuwickeln. Die elektronische Verfahrensabwicklung stellt sicher, dass grundsätzlich alle von der EG-DLRL betroffenen Verwaltungsverfahren problemlos elektronisch und aus allen Mitgliedstaaten der EU durchführbar sind. Das heißt, dass ab dem 28. Dezember 2009 jeder Kommunikationsschritt auf elektronischem Wege erfolgen können muss. Beizubringende Dokumente dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie lediglich in digitalisierter Form eingereicht werden. Dies gilt für den EA und für die zuständigen Stellen gleichermaßen.

Grundnorm für das elektronische Verwaltungsverfahren in Schleswig-Holstein ist § 150 Abs. 5 LVwG (in Deutschland § 3 a VwVfG). Dieser bestimmt, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig ist, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Der Begriff Zugang zielt auf die objektiv vorhandene technische Kommunikationseinrichtung ab, z. B. auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfaches. Eröffnet ist der Zugang, wenn er vom Inhaber entsprechend gewidmet ist, d.h. wenn dieser seine Bereitschaft erklärt hat, über diesen Zugang mit der Behörde zu kommunizieren. Ist der Betreffende per E-Mail an die Behörde herangetreten, wird man allerdings seine Bereitschaft unterstellen können, unter seiner Absenderadresse rechtsverbindliche Erklärungen der Behörde entgegen zu nehmen.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Dementsprechend kann die Zustellung von Unterlagen an den Antragsteller - soweit der Empfänger einen Zugang eröffnet hat - elektronisch erfolgen. Auf Verlangen des Empfängers muss sie elektronisch erfolgen.

Bei elektronischer Verfahrenswahl ist auch die Anhörung auf elektronischem Wege durchzuführen.

Die Übermittlung ist mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" einzuleiten.

Dokumente der zuständigen Stellen, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, müssen gemäß § 52 a Abs. 2 Satz 2 LVwG mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Zum Redaktionsschluss dieser Leitfadenversion waren keine Verwaltungsverfahren erkennbar, für die Schriftform im Sinne des § 52 a Abs. 2 Satz 2 LVwG angeordnet wäre (siehe dazu Auszug aus dem Vermerk des Finanzministeriums zur „EU-Dienstleistungsrichtlinie: Juno Rahmenkonzept: Datenschutz“ in Anlage 13.6). In diesem Vermerk sind auch Vorgehensvorschläge für angeordnete Schriftformerfordernisse aufgezeigt.

In der Fortschreibung des Leitfadens wird zu prüfen sein, inwieweit diese Einschätzung Bestand hat (z.B. Gewerbeordnung).

5.4 Organisatorische Aspekte

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

5.5 Technische Aspekte

Der Dienstleistungserbringer hat einen Anspruch auf elektronische Abwicklung seines Antrages. Für die Beantragung ist es ihm freigestellt, den EA oder die zuständige Stelle direkt zu kontaktieren. Sinnvollerweise sollte das Internetangebot der zuständigen Stelle einen Verweis auf den EA beinhalten.

Für die weitere elektronische Bearbeitung der Anträge innerhalb der zuständigen Behörde – unabhängig davon ob über den EA oder direkt eingegangen – kann, sofern vorhanden, ein DMS (DOMEA-konform) eingesetzt werden. Die Anschaffung eines DMS ausschließlich für die EG-DLRL ist nicht erforderlich.

Um den organisatorischen Aufwand bei der zuständigen Stelle gering zu halten, wird für die Kommunikation mit dem Einheitlichen Ansprechpartner der Einsatz von Funktionspostfächern (vgl. Kap 4.5). empfohlen. Über Funktionspostfächer lassen sich Vertretungsregelungen gut abbilden.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

E-Mails der zuständigen Stelle an den Dienstleistungserbringer sind nur dann zu signieren, wenn sich dieses Erfordernis aus spezialgesetzlichen Regelungen ergibt.

Eine Verschlüsselung der Daten ist nicht vorgesehen, da der Dienstleistungserbringer nicht zur Verschlüsselung gezwungen werden sollte. Sind im Einzelfall personenbezogene Daten zu übermitteln, so werden diese zum Download (EA System) angeboten. Eine Hinweismail auf diesen Tatbestand kann unverschlüsselt versendet werden.

Generell erfordert die Umsetzung der EG-DLRL nicht den Aufbau komplexer Signatur- und Verschlüsselungsinfrastrukturen. In einzelnen Ausnahmefällen kann der Einsatz einer qualifizierten digitalen Signatur durch eine Behörde erforderlich sein. Ob solche Fälle überhaupt auftreten, kann aus technischer Sicht abgewartet werden. Einzelfalllösungen sind technisch ohne größeren Aufwand in die Infrastruktur integrierbar.

Um den Datenschutzanforderungen gerecht zu werden, ist insbesondere die strikte Nutzung des Landesnetzes durch alle zuständigen Stellen und den EA sicher zu stellen.

6 Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung

6.1 Für den schnellen Leser

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

6.2 Überblick

Nach Art. 13 Abs. 4 EG-DLRL gilt eine Genehmigung, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betrifft, als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist (Art. 13 Abs. 3) beantwortet worden ist.

Diese Verpflichtung konkretisiert § 111 a LVwG:

- Eine Genehmigungsfiktion gilt immer dann, wenn sie durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.
- Die Frist beträgt regelmäßig drei Monate, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes angeordnet ist.
- Die Frist kann verlängert werden, wenn die Schwierigkeiten der Angelegenheiten dies rechtfertigen.
- Die Genehmigungsfiktion ist auf Antrag schriftlich zu bescheinigen.

6.3 Rechtliche Aspekte

Bei Eintritt der Genehmigungsfiktion fordert der Antragsteller die Behörde auf, den Eintritt der Fiktion zu bestätigen (vgl. § 111 a LVwG). Der EA muss von sich aus nicht tätig werden.

Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird faktisch um die Zeit bis zum Eintritt der Genehmigungsfiktion gekürzt; bei Postversand ins Ausland wegen der Bekanntgabefiktion nach § 138 b Abs. 6 Satz 1 LVwG effektiv um einen Monat. Die Frist beginnt mit vollständigem Eingang bei der Behörde bzw. drei Tage nach Eingang bei der einheitlichen Stelle.

6.4 Organisatorische Aspekte

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

6.5 Technische Aspekte

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

7 Europäische Amtshilfe

7.1 Für den schnellen Leser

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

7.2 Überblick

Art. 28 EG-DLRL bestimmt, dass die Mitgliedstaaten untereinander Amtshilfe leisten, und dass dies so schnell wie möglich auf elektronischem Weg erfolgen soll.

Die EU stellt in Umsetzung der Richtlinie ein datenbankgestütztes Instrument, das so genannte "Internal Market Information System" (Binnenmarktinformationssystem), abgekürzt IMI, zur Verfügung⁴

Gemäß § 3 Abs. 8 EA-Gesetz nimmt der EA für die Kommunen den Informationsaustausch mittels IMI wahr.

7.3 Rechtliche Aspekte

Gemäß § 3 Abs. 8, S. 3 EA-Gesetz nimmt der EA für die Kommunen den erforderlichen Informationsaustausch im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit mittels IMI wahr.

7.4 Organisatorische Aspekte

Auf Antrag überträgt die Kommunalaufsicht die Zuständigkeit für den Informationsaustausch mittels IMI auf die Kommunen.

Empfehlung:

Das IMI sollte in einem zentralen Modell beim EA für die Kommunen umgesetzt werden. Wegen der komplizierten Verrechnung der Kosten und der dop-

⁴ IMI wird derzeit in den Bereichen Berufsanerkennungsrichtlinie und EG-DLRL im Pilotbetrieb eingesetzt.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

pelten Pflege der Zuständigkeitsdaten (sowohl im ZuFiSH als auch im IMI) sollte davon abgesehen werden, dass einzelne Kommunen die IMI-Aufgaben selbst übernehmen können.

Zwar ist die Kostenverrechnung zwischen EA und den Kommunen wegen der Übernahme der IMI-Aufgaben momentan nicht geklärt. Voraussichtlich werden jedoch nur wenige Fälle über das IMI abgewickelt, so dass vermutlich nur geringe Kosten entstehen, die auf die Kommunen umgelegt werden müssen. Nach zwei Jahren ist eine Evaluation vorgesehen, so dass ein möglicher Änderungsbedarf erkannt und umgesetzt werden kann.

IMI soll nur für grenzüberschreitende und dort auch nur für problematische Einzelfälle eingesetzt werden; ergo sind lediglich eine geringe Anzahl an Anfragen zu erwarten. Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

7.5 Technische Aspekte

IMI ist webbasiert. Zur Nutzung benötigt man einen Internetbrowser. Die Adresse lautet http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/index.html. Eine Nutzung (Zugang) ist nur durch eine Registrierung möglich. Die Registrierung der zuständigen Behörden und der berechtigten Nutzer führt ein sogenannter IMI-Koordinator durch. In Schleswig-Holstein wird diese Rolle gegenwärtig durch das Finanzministerium wahrgenommen.

Nach erfolgreicher Anmeldung kann auf die Datenbank der zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum zugegriffen werden. Diese Datenbank soll ein leichteres Auffinden der gewünschten sachlich und örtlich zuständigen Behörde ermöglichen, ohne genaue Kenntnisse über die Landessprache oder die landestypischen Verwaltungsstrukturen. Der zweite Hauptbestandteil des IMI besteht aus einer Datenbank bereits übersetzter Fragenkomplexe. Anhand verschiedener Formulare kann die anfragende Behörde eine Informationsanfrage in eigener Sprache stellen. Für die empfangende Behörde werden die Formulare in der jeweiligen Landessprache dargestellt. Bei freien Texteingaben ist eine unmittelbare maschinelle Übersetzung erfasster deutschsprachiger Eingaben in die englische oder französische Sprache möglich.

Der Verfahrensablauf stellt sich aus kommunaler Sicht wie folgt dar:

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Amtshilfeersuchen an eine zuständige Stelle im Europäischen Wirtschaftsraum:

Ein EU-Bürger möchte in Schleswig-Holstein einen Dienstleistungsbetrieb eröffnen; für dieses Gewerbe ist ein spezieller Qualifikationsnachweis erforderlich. Das zuständige Gewerbeamt ist sich nicht sicher, ob der vorgelegte Nachweis echt ist und erbittet hierzu eine Stellungnahme durch die zuständige Behörde im Land des Dienstleisters.

Die schleswig-holsteinische Kommune teilt dem EA das Amtshilfeersuchen über einen gesicherten Weg (beispielsweise per E-Mail über das Landesnetz) - ggf. unter Beifügung von elektronischen Anlagen - mit. Der EA achtet darauf, dass alle relevanten Informationen vorliegen (z. B. Fragestellung, Fristen, Versicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des IMI) und erfasst diese. Nach dem Versand überwacht er den Status. Dieser besteht im einfachsten Fall aus vier Schritten. Zunächst steht dieser auf ‚Anfrage versandt, noch nicht akzeptiert‘. Sobald die antwortende Behörde die Anfrage akzeptiert und damit ihre Zuständigkeit für den vorliegenden Fall bestätigt, wechselt der Status auf ‚Anfrage akzeptiert‘. Nach der Bereitstellung der angeforderten Informationen lautet der Status ‚Informationen übermittelt, Anfrage offen‘ und letztendlich nach Übernahme der gelieferten Informationen ‚Informationen akzeptiert, Anfrage geschlossen‘. Den Rückläufer sendet der EA auf demselben Weg wie die Anfrage zurück.

- Amtshilfeersuchen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum an eine zuständige Stelle in Schleswig-Holstein:

Vom oben skizzierten Verfahren unterscheidet sich das Vorgehen dadurch, dass der EA die zuständige Stelle (im eigenen Land) nicht im IMI findet, sondern im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH). Ansonsten gilt das oben beschriebene Verfahren analog.

Nachstehende Tabelle stellt die benötigte Technik dar.

Benötigte Technik	
E-Mail Kommunikation mit dem EA	Landesnetzanschluss
	Sicherstellung des korrekten Routings im Mailserver

Tabelle 3: Benötigte Technik Europäische Amtshilfe

8 Eigene kommunale Verpflichtungen

8.1 Für den schnellen Leser

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

8.2 Überblick

Eigene Verpflichtungen der Kommunen können im Zusammenhang mit der EG-DLRL in unterschiedlichen Kontexten entstehen:

- Aus der EG-DLRL heraus
- Aus den Rechtsänderungen, die sich im Rahmen der Umsetzung der EG-DLRL ergeben, insbesondere aus dem Landesverwaltungs-Gesetz, dem E-Government-Gesetz, dem EA-Gesetz und Fachgesetzen (z. B. Gewerbeordnung)

8.3 Rechtliche Aspekte

8.3.1 Eigene kommunale Verpflichtungen aus der EG-DLRL

8.3.1.1 Zugriffe auf Register

Nachfolgende Frage ist vordringlich zu klären: Existieren bei Kommunen Register im Sinne EG-DLRL. Die Frage ist im Rahmen der weiteren Projektarbeit zu klären.

8.3.1.2 Schritt-für-Schritt-Leitfäden

Eine Verpflichtung zur Bereitstellung derartiger Leitfäden ist nicht im LVwG aufgenommen (§ 83 a Abs. 2). Die Unterstützungspflicht aus dem LVwG ist aber im Sinne des Art. 7 EG-DLRL auszulegen. Insoweit sollten Schritt-für-Schritt-Leitfäden als ein mögliches Mittel zur Erfüllung der Informationspflicht angesehen werden.

Die erforderlichen Schritt-für-Schritt-Leitfäden sollten nicht durch jede Kommune einzeln, sondern kooperativ in Arbeitsteilung erstellt werden. Sie sind nur zu erstellen, soweit dies angebracht ist.

8.3.2 Eigene kommunale Verpflichtungen aus dem LVwG

Zu allen Vorgängen sind lückenlos Akten zu führen. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung ergibt sich aus den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahren. Die Dokumentation der Vorgänge ist insbesondere wegen der Genehmigungsfiktion bei Nichtbearbeitung eines Genehmigungsantrages oder wegen Haftungsfragen von Bedeutung. Die Akte sollte, muss aber nicht, elektronisch geführt werden. Falls eine elektronische Akte geführt wird, bedarf es eines technischen Kontrollsystems, das den Zugriff auf die Akte auf autorisierte Personen beschränkt und Veränderungen protokolliert, um den Anforderungen der Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns und des Landesdatenschutzgesetzes zu genügen.

Falls Papieraktenführung gewählt wird, ist festzulegen, welche und wie die notwendigen Informationen aus den elektronischen Vorgängen für die Papierakten und -vorgänge ausgedruckt werden.

8.3.3 Eigene kommunale Verpflichtungen aus dem E-Government-Gesetz

8.3.3.1 Gesetzeszweck

Durch dieses Gesetz soll der Rahmen dafür geschaffen werden, dass die Verwaltungen den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes gerecht werden. Das Gesetz schafft die notwendigen Voraussetzungen, dass eine übergreifende elektronische Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verwaltungsträger möglich ist. Das Gesetz ermächtigt die zuständigen obersten Landesbehörden, in erster Linie durch Verordnung Standards zu setzen. Diese sollen in einem Abstimmungsverfahren vereinbart werden. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich. Sofern keine Einigung erfolgt, kann eine abschließende Regelung durch Rechtsverordnung vorgegeben werden.

8.3.3.2 Regelungen des Gesetzes

Die wesentlichen Regelungsgegenstände des Gesetzes sind:

- Allgemeine Bestimmung zum E-Government in Schleswig-Holstein,
- Möglichkeit zur Festlegung von Prozessstandards,
- Sicherstellung der verwaltungsübergreifenden Kommunikation,
- Gesetzliche Grundlagen für zentrale E-Government-Basisdienste,
- IT-Vorgaben für Fachverfahren,

- Trägerübergreifender Einsatz von IT-Dienstleistungen,
- Bestimmungen zur Fortentwicklung des E-Government,
- Ergänzungen des Landesverwaltungsgesetzes.

8.3.3.3 Wesentliche Verpflichtungen für die Kommunen

Die wichtigsten kommunalen Verpflichtungen des E-Government-Gesetzes sind:

- § 3 - Grundsatz der kooperativen Kommunikation

Diese Vorschrift konkretisiert den Gesetzeszweck und soll den sicheren Datenaustausch über unterschiedliche Verwaltungsebenen ermöglichen. Im Einzelnen beinhaltet der Grundsatz:

- Die Pflicht zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen.
 - Regelungen zum sicheren Datenaustausch.
 - Die Verpflichtung, die Fachverfahren und die IT, so abzustimmen, dass ein medienbruchfreier Austausch der Daten und die weitere Verarbeitung in elektronischer Form für alle betroffenen Behörden gewährleistet sind.
- § 6 - verwaltungsübergreifende elektronische Zusammenarbeit

Diese Vorschrift setzt Standards zur technischen Kompatibilität der Fachverfahren. Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Es soll sichergestellt werden, dass die Fachverfahren diese Voraussetzungen erfüllen. Die jeweiligen Standards sollen durch Verordnung festgelegt werden und sind von den Fachverfahren zu erfüllen. Es ist auch möglich, Fachverfahren zwingend vorzuschreiben.

- § 7- verwaltungsübergreifende elektronische Kommunikation

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für die verwaltungsübergreifende elektronische Kommunikation. Die Verwaltungen sind verpflichtet, die gegebenenfalls durch Verordnung vorgegebenen Standards einzuhalten.

- § 8 Abs. 3 - Rechtsverordnungsermächtigung

Wesentliches Element des behördenübergreifenden E-Governments ist die Bereitstellung einer zentralen landesweiten Basisinfrastruktur. Die Vorschrift regelt die Ausgestaltung dieser Dienste. Nähere Regelungen werden durch

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Rechtsverordnung getroffen, die die Verpflichtungen der Kommunen näher präzisieren. Im Einzelnen sind dies:

- welche Daten die jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung an wen zu übermitteln haben,
- welche Standards einzuhalten sind und
- welche weiteren Anforderungen an die Verbindungen zwischen den Informationsangeboten der Basisdienste und den elektronischen Angeboten der einzelnen Verwaltungsträger zu stellen sind.

8.3.3.4 Basisdienste gemäß E-Government-Gesetz

Das E-Government-Gesetz schlägt eine Reihe von Basisdiensten vor:

- ein landesweites Verwaltungsportal,
- ein landesweites Verzeichnis der in Schleswig-Holstein angebotenen Verwaltungsleistungen, Informationen und Ressourcen (Verwaltungsleistungsverzeichnis),
- bestimmte von den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen zu verwendende Formulare (Formulardienst),
- eine virtuelle Poststelle zur Gewährleistung der sicheren Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung,
- eine Bezahlplattform zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung,
- eine Clearingstelle als zentrale Vermittlungsstelle, um die Kommunikationsvorgänge einschließlich des Datenaustausches zwischen den Anwendern von DV-Verfahren technisch und organisatorisch zu unterstützen und zu optimieren,
- einen zentralen, nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Verzeichnisdienst, der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Trägern der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein einschließlich ihrer behördeninternen Kommunikationsmöglichkeiten umfasst,
- ein Callcenter, z. B. im Sinne einer Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger im Land mit landesweit einheitlichen Zugangsmöglichkeiten,

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- ein Prozessregister für die Erhebung und Modellierung der Prozesse in der Verwaltung.

Die kommunalen Landesverbände vertreten die Auffassung, dass die konkrete Auswahl der tatsächlich einzuführenden Basisdienste und deren landesweite Finanzierung in einer Überarbeitung der „Vereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung von E-Government-Strukturen und -Prozessen zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden“ von Dezember 2003 gemeinsam festzulegen ist. Gespräche mit der Landesregierung hierüber stehen bevor.

8.3.3.5 Konnexität

Unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes (Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung) hat der Ordnungsgeber in Umsetzung der Ermächtigungen in §§ 6, 7, 8 Regelung zur Kostentragung zu treffen.

8.3.3.6 Experimentierklausel

§ 9 des Gesetzesentwurfs E-Government-Gesetzes gibt die Möglichkeit, für einzelne Vorschriften des LVwG Abweichungen zuzulassen. Dies betrifft folgende Regelungen:

- § 31 örtliche Zuständigkeit
- § 52 a elektronische Kommunikation
- § 89 Fristen und Termine
- § 91 Beglaubigung von Dokumenten
- § 92 Beglaubigung von Unterschriften
- § 150 Abs. 4 und 5 elektronische Zustellung
- § 329 örtliche Bekanntmachung und Verkündung

8.4 Organisatorische Aspekte

8.4.1 Pflege des ZuFiSH

Die Gliederung wird endgültig festgelegt, sobald feststeht, ob weitere Unterkapitel einzufügen sind.

Wie bereits in Kapitel 3.4 beschrieben wurde, muss der EA mit den Informationen versorgt werden, die er zur Erledigung seiner Aufgabe benötigt. Die Daten zur Befüllung dieses Systems werden auf zwei unterschiedlichen Ebenen erhoben. Auf zentraler Ebene werden allgemeine Informationen zu den Leistungen des ZuFiSH erfasst. Diese Inhalte werden von einer zentralen Redaktion unter kommunaler Beteiligung erstellt.

Auf dezentraler Ebene müssen die Kommunen rechtsverbindlich ihre eigenen Verwaltungsleistungen identifizieren und mit den dazu gehörigen Zuständigkeitsdaten in den ZuFiSH einpflegen.

Deshalb müssen die Kommunen organisatorische Regelungen zur Erledigung folgender Aufgaben treffen:

- Identifikation der Leistungen aus dem ZuFiSH, die von der Kommune tatsächlich erbracht werden. Hierzu werden die Pilotverwaltungen Musterraster für die verschiedenen Verwaltungstypen (Ämter, kreisangehörige Gemeinden / Städte, Mittelstädte, kreisfreie Städte, Kreise) erarbeiten.
- Festlegung der örtlichen Zuständigkeiten
- Erfassung und Pflege der kommunenspezifischen Daten, z. B.
 - Zuständigkeiten für die verschiedenen Leistungen
 - Ansprechpartner
(min. 1 je Verwaltung bis max. jede/r Mitarbeiter/in)
 - Öffnungszeiten
 - Rechtsgrundlagen
 - Gebühren
 -

8.5 Technische Aspekte

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 3.5 .

9 Normenprüfung

9.1 Für den schnellen Leser

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

9.2 Überblick

Die Mitgliedstaaten haben nach der EG-DLRL die Verpflichtung zu überprüfen, ob ihre Rechtsordnungen der EG-DLRL entsprechen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob alle betroffenen Normen notwendig, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei im Sinne der Richtlinie (Art. 9 EG-DLRL) sind. Nicht mit der EG-DLRL in Einklang stehende Normen sind entsprechend anzupassen bzw. zu vereinfachen.

Die Verpflichtung betrifft alle Verwaltungsebenen und deren Rechtsnormen. Dementsprechend müssen neben Bund und Ländern auch die Kommunen ihre Satzungen und Verordnungen einer Prüfung unterziehen.

Die kommunalen Satzungen sind zugleich auf widersprüchliche Formulierungen wie z. B. "... sind beim Ordnungsamt einzureichen" oder "... eine elektronische Antragstellung ist ausgeschlossen" zu prüfen.

Diese Prüfung basiert auf den von der AG des Landes erarbeiteten Handlungsempfehlungen, die das Kommunalprojekt konkretisiert hat.

9.3 Rechtliche Aspekte

9.3.1 Landesgesetzliche Vorschriften

Die Normenprüfung des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein (Stand Mai 2009) ergab, dass eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen anzupassen sind, die auf Verwaltungsverfahren beim EA oder den Kommunen Einfluss haben könnten. Die Ausführungen in den Anlagen 13.2.2 und 13.3 geben Auskunft über die geplanten Neuregelungen, die zuständigen Behörden und die gegebenenfalls vorliegende kommunale Betroffenheit.

9.3.2 Festlegungen in kommunalen Satzungen

Fast alle geprüften kommunalen Satzungen und Verordnungen sind nach dem freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 16 ff. der Richtlinie) zu beurteilen. Das bedeutet, dass Anforderungen (Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen) an den Dienstleister nur dann gerechtfertigt sind, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt notwendig ist.

Nach der gemeinschaftsrechtlichen Definition des EuGH sind die Prüfkriterien für einschränkende Anforderungen eng auszulegen, d. h. dass es eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung für ein Grundinteresse der Gesellschaft geben muss⁵. Damit würden stadtplanerische oder allgemein gestalterische Belange z. B. bei Stellplatzvergaben bei Märkten oder Volksfesten nicht zu den Rechtfertigungsgründen gehören. In diesen Fällen handelt es sich aber um eine freiwillige Einrichtung des Trägers und daher nicht um eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit. Die Beschränkung beruht in diesem Falle darauf, dass der Träger der Einrichtung den Dienstleistungsmarkt nur in dieser Form eröffnet hat. Insofern sollten diese Vorgaben z. B. zur Beschaffenheit von Verkaufsständen als nicht anpassungspflichtig eingestuft werden.

Es bleibt aber eine Reihe von Anforderungen, deren Rechtfertigung fraglich ist. In der Anlage 13.3 befindet sich eine Tabelle mit Prüfergebnissen und Empfehlungen aus der Projektarbeit bzw. aus Prüfungsergebnissen einer Arbeitsgruppe von kommunalen Landesverbänden und Landesregierung, die als Anregung für die kommunale Normenprüfung genutzt werden können.

Die kommunalen Satzungen sind zugleich auf widersprüchliche Formulierungen zu prüfen. Allein in Schleswig-Holstein sind ca. 20.000 Rechtstexte im kommunalen Bereich betroffen. Diese alle bis zum 28.12.2009 einzeln zu prüfen, ist in Hinblick auf personelle und finanzielle Ressourcen nicht zu realisieren. Daher haben die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Normenprüfung Schleswig-Holstein“ gebildet. Diese hat „Handlungsempfehlungen zur Durchführung der Normenprüfung im Rahmen der EG-DLRL“ für alle Kommunen erarbeitet (frei zugänglich, Link vgl. Dokumentenliste in Anlage 12.2). Die Ausführungen im Leitfaden konkretisieren und ergänzen diese Handlungsempfehlungen.

⁵ Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Ziffer 7.1.3, S. 57

9.3.3 Anordnung der Abwicklung über den EA in Satzungen

Wenn die Zuständigkeit der Behörden in Gesetzen geregelt ist (z. B. Straßen und Wegegesetz) ist der EA nicht in die Satzungen aufzunehmen. Dagegen ist in Satzungen der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten mit EG-DLRL-Relevanz (z. B. Friedhofssatzung), deren Ausgestaltung in den Händen der Kommunen liegt, die Abwicklung über den EA sowie eine Genehmigungsfiktion zuzulassen.

9.3.4 Sonderfall Normenprüfung von Bebauungsplänen

Festsetzungen, die Dienstleistungserbringer betreffen, sind zulässig, wenn Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Zu den Rechtfertigungsgründen der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses zählt der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt einschließlich der Stadt- und Raumplanung. Dieser Rechtfertigungsgrund ist für jeden Bebauungsplan (B-Plan), dessen Festsetzungen gem. § 9 BauGB aus städtebaulichen Gründen erfolgt, gegeben. Im Einzelfall könnten noch andere Gründe, wie öffentliche Ordnung und Sicherheit, öffentliche Gesundheit usw. hinzukommen. Da aber ein Rechtfertigungsgrund ausreichend ist, erübrigt sich die weitere Prüfung.

Die Verhältnismäßigkeit ist ebenfalls gegeben. Ein mildereres Mittel gibt es nicht, zumal nach § 31 BauGB noch eine Befreiungsmöglichkeit gegeben ist, z. B. wenn die Durchführung des B-Plans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Das Kommunalprojekt empfiehlt, dass Bebauungspläne nur dann zu prüfen sind, wenn B-Pläne DLRL-relevante Einschränkungen festlegen, ohne dass Rechtfertigungsgründe erkennbar wären.⁶ Für Bebauungspläne, die Festsetzungen im Rahmen des geltenden Baurechts enthalten, ist eine Prüfung nicht erforderlich.

Eine ausführliche Prüfung bezogen auf die Normenprüfung von Bebauungsplänen befindet sich in der Anlage 13.5 .

⁶ Beispielsweise ist eine Regelung, dass Dacheindeckungen nur mit rheinischem Schiefer zulässig sind, mit der EG-DLRL unvereinbar.

10 Prozesse

10.1 Für den schnellen Leser

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

10.2 Überblick

10.2.1 Grundlegende Definitionen

Um ein einheitliches Verständnis der wesentlichen Begriffe im Umfeld von Prozessen zu schaffen, ist es notwendig, diese zunächst zu definieren.

- Prozess

Unter einem Prozess wird hier ein Bündel von wertschöpfenden Aktivitäten, die in inhaltlich-logisch verknüpfter Folge Inputs zu anforderungsgerechten Outputs transformieren, um für den Kunden eine Leistung, ein Ergebnis von Wert zu schaffen, verstanden. Ein Prozess zeichnet sich dabei durch eine Reihe von Eigenschaften aus:

- Ein Prozess hat einen definierten Anfang, d. h. er wird von einem eindeutig benennbaren Auslöser gestartet.
- Ein Prozess hat ein definiertes Ende, d. h. es lassen sich ein oder mehrere Ereignisse benennen, die eine Beendigung des Prozesses darstellen.
- Das Endergebnis des Prozesses stellt eine Leistung einer Verwaltung dar. Dabei ist es möglich, dass ein Prozess zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, z. B. eine Genehmigung oder Versagung. Die Leistung wird für einen Leistungsempfänger erbracht.
- Ein Prozess tritt wiederkehrend auf.
- Ein Prozess benötigt einen bestimmten Input, z. B. bestimmte Antragsformulare.
- Während der Prozessdurchführung können Ressourcen, wie z. B. Software-Systeme oder Fachkenntnisse notwendig sein.
- Ein Prozess wird von einem oder mehreren Akteuren durchgeführt.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Ein Prozess umfasst alle Aktivitäten vom initialen Auslöser bis hin zur abschließenden Leistungserbringung. Diese Aktivitäten stellen einen strukturierten bzw. teilstrukturierten Ablauf dar. D. h., die grundsätzliche Aufgabe und der ungefähre Ablauf stehen im Vorfeld fest. Der Ablauf der Aktivitäten wird von Akteuren und Regeln gesteuert.

▪ Leistung

Basierend auf der Prozessdefinition lässt sich eine Leistung als Ergebnis eines Verwaltungsprozesses, der einen Wert für einen (internen oder externen) Empfänger darstellt, definieren. Eine Leistung ist also das Ergebnis eines Prozesses.

10.2.2 Ermittlung einer Liste EG-DLRL-relevanter Prozesse

Das Kommunalprojekt hat eine Positiv-Liste der EG-DLRL-relevanten kommunalen Verwaltungsleistungen erstellt. Zur Erstellung der Liste wurden folgende Informationsquellen herangezogen:

- Umfrage „Liste der Verwaltungsprozesse mit Relevanz für die EU-Dienstleistungsrichtlinie“ unter den elf Kreisen und vier kreisfreien Städten sowie jeweils ca. zehn repräsentativen Mittelstädten und Gemeinden/ Ämtern
- Liste des Landes mit Leistungen im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein
- Prozessliste aus dem Prozessregister des Landes Schleswig-Holstein
- KGSt-Liste der Leistungen mit Bezug zur EG-DLRL
- Erfahrungen der PICTURE-GmbH aus Projekten mit EG-DLRL-Bezug

Darüber hinaus waren die Verwaltungsleistungen hinsichtlich ihrer Relevanz für die Umsetzung zu priorisieren. Daher wurden folgende Attribute abgefragt:

- Fallzahl pro Jahr
- Kategorie
 - Kategorie 1: Top-Prozess, welcher zuerst erfasst wird:
 - hohe Fallzahl oder Bedeutung
 - Auslöser des Prozesses ist ein Kunde
 - Empfänger des Prozesses ist ein Kunde (Genehmigung durch Verwaltung)

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Kategorie 2: wichtiger Prozess, welches aus einem der folgenden Gründen später erfasst wird:
 - zeitliche Gründe
 - Auslöser des Prozesses ist kein Kunde, sondern z. B. eine andere Verwaltung
 - Empfänger des Ergebnisses ist kein Kunde sondern z. B. eine andere Verwaltung
- Kategorie 3: für die EG-DLRL relevant, aber nicht so bedeutend
- Kategorie 4: vermutlich nicht relevant für EG-DLRL oder minimale Fallzahl / Bedeutung
- Gewichtung

Die Gewichtung der Kategorien ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Kategorie	Gewicht
1	4
2	3
3	2
4	1

Tabelle 4: Gewichte für einzelne Kategorien

Die Daten der Umfrage wurden zu einer Priorisierungskennziffer verdichtet. Dazu wurden in einem ersten Schritt für jede Verwaltungsleistung die Anzahl der Fälle pro 1.000 Einwohner für jede Kommune errechnet. Im zweiten Schritt wurde dieser Wert mit der Gewichtung der entsprechenden Kategorie multipliziert. Anschließend wurde der Durchschnitt über alle Kommunen gebildet.

Beispiel Bei einer Fallzahl von 40 pro Jahr in einer Kommune mit 12.000 Einwohnern und einer Kategorie 2 für einen Prozess ergibt sich eine Prioritätskennziffer von $40 / 12 \cdot 3 = 10$.

Im aktuellen Stand der priorisierten Prozessliste sind die Antworten von 10 Kreisen und 4 Kommunen berücksichtigt. Es handelt sich also nicht um eine repräsentative Erhebung. Weitere Antworten werden fortlaufend in die Prozessliste eingearbeitet.

Auf dieser Basis ergeben sich die in der Anlage (vgl. 13.4) aufgeführten Prozesslisten. Nachstehend sind die zehn Prozesse mit der höchsten Priorisierung, jeweils für Kreisaufgaben und gemeindliche Aufgaben, aufgeführt.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Kreisaufgaben	
Prozessname	Prioritätskennziffer
Baugesuche bearbeiten	14,26163
Reg. Tierhaltung nach §§ 26,45 VVVO	4,70815
Beteiligung (Stellungn.) i.R. Bauanträgen	3,62698
Eingriffe nach LNatSchG	3,38017
Erteilung EU-Freizügigkeitsbesch.	3,03334
Registrierung LM-Betrieb	2,92764
Brandschutzstellungen	2,47520
Auskünfte aus dem Altlastenkataster	1,85098
Befähigungsnachweis Transporteur	1,82338
Abwasserbehandlungsanlagen	1,71976

Tabelle 5: Priorisierte Prozessliste Kreisaufgaben

Gemeindliche Aufgaben	
Prozessname	Prioritätskennziffer
Ausnahmegenehmigungen nach der StVO	37,56558
Gewerbeanmeldung	27,14948
Gewerbeabmeldung	24,04057
Sondernutzungserlaubnis	10,81720
Gewerbeummeldung	10,44923
Antragstellungen mit Unterlagen	9,53315
Baustellenanordnungen	9,03806
Gestattung als vorübergehende Erlaubnis	5,36402
Vertretungsanzeige bei einer GmbH oder nicht-rechtsfähigen Vereinen	2,41617

Tabelle 6: Priorisierte Prozessliste gemeindliche Aufgaben

Bei diesen Prozesslisten handelt es sich um vorläufige Listen, die noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben. Sie werden in der weiteren Projektarbeit verifiziert und gegebenenfalls ergänzt.

10.2.3 Einsatz der PICTURE-Prozessplattform zum Aufbau eines kommunalen Verwaltungsleistungsverzeichnis

Zum Aufbau eines kommunalen Verwaltungsleistungsverzeichnisses wird die PICTURE-Prozessplattform als Softwarewerkzeug verwendet. Mit dem Einsatz dieses Werkzeuges werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Einheitliche und konsistente Ablage der aus kommunaler Sicht relevanten Verwaltungsprozesse und der damit verbundenen Informationen (z. B. Rechtsgrundlagen, benötigte Unterlagen),
- Aufbau einer Basis zur Abstimmung zwischen EA und Kommunen,
- Visualisierungsmöglichkeit für die Prozesse,
- Darstellung des Zusammenhangs zwischen den Prozessen, über die jeweiligen Dokumente die von den Prozessen produziert bzw. benötigt werden,
- Darstellung der Redaktions- und Koordinationsprozesse zwischen Kommunen und EA,
- Verfahrenssicherheit durch Bereitstellung der EG-DLRL-relevanten Prozesse.

Der Fokus des kommunalen Verwaltungsleistungsverzeichnisses liegt auf der Ablage der EG-DLRL-relevanten Prozesse sowie relevanter Informationen über diese Prozesse. Hierzu zählen u. a. benötigte und erzeugte Dokumente, Rechtsgrundlagen oder Informationen zur Gebührenpflichtigkeit in Form eines Prozessteckbriefes. Eine Darstellung des spezifischen Prozessablaufs in einer bestimmten Kommune ist nicht Gegenstand des kommunalen Verwaltungsleistungsverzeichnisses. Auch die Informations- und Koordinationsprozesse zwischen EA und Kommunen werden hier nur in allgemeiner Form abgelegt, die den grundsätzlichen Ablauf dieser Prozesse beschreibt.

10.3 Rechtliche Aspekte

Kapitel wird bis zur Endfassung erstellt.

10.4 Organisatorische Aspekte

10.4.1 Liste der EG-DLRL-relevanten kommunalen Prozesse

Um festzulegen, welche Prozesse und Leistungen im Rahmen der EG-DLRL relevant sind, ist es notwendig eine entsprechende Liste zu erstellen. Das Vorgehen zur Erstellung dieser Liste wurde bereits in 10.2.2 vorgestellt.

Um sicherzustellen, dass die erfassten Prozessinformationen auch zur Koordination mit dem EA verwendet werden können, ist ein entsprechendes Indexsystem zur Ablage der Prozesse zu wählen. Daher werden die Prozesse im kommunalen Verwaltungsleistungsverzeichnis anhand der Indexziffern der Leistungen aus dem Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein abgelegt. Die PICTURE-Prozessplattform erlaubt hierbei eine einfache Zuordnung der Leistungen des Zuständigkeitsfinders zu den erfassten EG-DLRL-relevanten Prozessen.

10.4.2 Koordinationsprozesse

Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen EA und Kommunen bei der Antragsabwicklung sicherzustellen, sind entsprechende Koordinationsprozesse zu definieren, die die Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren beschreiben. Inhalt dieser Prozesse ist sowohl die Übermittlung eingegangener Anträge durch den EA an die jeweils zuständigen Kommunen als auch die Rückübermittlung der jeweiligen Prozessergebnisse von den Kommunen zum EAP. Weiterhin ist hier auch die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die Kommunen an den EAP zu berücksichtigen.

Müssen Koordinationsprozesse zwischen EA und Kommunen medienbruchfrei umgesetzt werden? Aus rechtlicher Sicht ist eine medienbruchfreie, digitale Abwicklung der Prozesse zwischen EA und Kommunen bisher nicht zwingend erforderlich. Trotzdem ist eine medienbruchfreie Abwicklung dieser Prozesse aus verschiedenen Aspekten sinnvoll:

- **Nachweisbarkeit:** Nur eine medienbruchfreie Abwicklung stellt die notwendige Nachweisbarkeit bezüglich der übermittelten Dokumente sicher.
- **Genehmigungsfiktion:** Ohne eine medienbruchfreie Abwicklung stehen auf Grund der Postlaufzeiten kürzere Bearbeitungszeiten für die Erbringung der Verwaltungsleistungen zur Verfügung.
- **Schnittstellen zu kommunalen Fachverfahren:** Nur eine digitale Übermittlung über standardisierte Schnittstellen stellt sicher, dass die vom EA kom-

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

menden Daten in die entsprechenden Fachverfahren übernommen und Ergebnisse auf dem gleichen Weg zurückgespielt werden können.

- Massenfallbearbeitung: Nur mit einer standardisierten Schnittstelle können hohe Fallzahlen von der kommunalen Seite effektiv bewältigt werden.

Daher ist eine standardisierte, digitale Schnittstelle zum EA-System sowohl für das Abrufen als auch für das Einstellen von Dokumenten aus kommunaler Sicht unabdingbar (vgl. Kapitel 4.5).

Müssen Beteiligungsprozesse zwischen Kommunen und weiteren beteiligten Behörden medienbruchfrei abgewickelt werden? Dieser Aspekt ist bislang rechtlich nicht durchgängig geregelt. Dennoch ist die medienbruchfreie, digitale Abwicklung zwischen beteiligten Behörden aus den gleichen Gründen wie bei der Kommunikation mit dem EA als Regelfall anzustreben.

Müssen die kommunalen internen Prozesse vollständig elektronisch abgewickelt werden? Die Kommunen erbringen ihre Verwaltungsleistungen in eigener Organisationshoheit nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Es besteht kein Zwang für eine interne elektronische Leistungserbringung. Dies kann bedeuten, dass Prozesse mit niedrigen Fallzahlen im Unterschied zu häufig auftretenden Prozessen nicht elektronisch abgewickelt werden.

10.5 Technische Aspekte

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 3.5 und 4.5 .

11 Technisches Gesamtsystem

Das komplette Kapitel wird einschließlich der Unterkapitel bis zur Endfassung erstellt.

11.1 Für den schnellen Leser

11.2 Überblick

11.3 Infrastruktur

11.4 EA-Systeme

11.4.1 Infosystem

11.4.2 Antragssystem

12 Übersichten / Hilfestellungen

Auf den folgenden Seiten werden die Kerninhalte des Leitfadens sowie sonstige unterstützende Informationen in Tabellen zusammenfassend dargestellt.

12.1 Umsetzungsvorschläge

In den vorangegangenen Kapitel wurden bezogen auf die Themenschwerpunkte der EG-DLRL zahlreiche rechtliche, organisatorische und technische Neuerung im Detail erläutert.

Die folgende Tabelle fasst die Änderungen über die Themenblöcke hinweg zusammen und versucht damit

- einen Überblick über die Auswirkungen der EG-DLRL für Kommunen zu geben und zugleich
- eine Maßnahmenliste für die Kommunen zur Umsetzung der EG-DLRL zu sein.

Sofern notwendig, erfolgen in der Tabelle Verweise auf die vorangegangenen Kapitel. Eine Wiederholung der Begründungen erfolgt nicht.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Nr.	Neuerung	Umsetzungsvorschlag/Empfehlung	Obligato- risch, Fakul- tativ	Priori- tät*	Verweis
A - Rechtliche Auswirkungen					
	Schritt-für-Schritt-Leitfaden	Erstellung von Leitfäden zur Information für die Dienstleistungserbringer	Obligatorisch	2	8.3.1.2
	Zusammenarbeit EA	Gemeinsame ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung, Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung und Information (z. B. bei Widerruf / Rücknahmen)	Obligatorisch	1	3.3 4.3.8
	Gesetze/Verordnungen	Überprüfungen auf Konformität mit der EG-DLRL	Obligatorisch	2	0, 10.2.2 , 13.2
	Prüfungen Satzungen	Überprüfungen auf Konformität mit der EG-DLRL	Obligatorisch	2	9.3.3 13.3
	Prüfung B-Pläne	Bebauungspläne sind nur dann zu prüfen, wenn Verstöße gegen EU-Recht erkennbar sind	Obligatorisch	2	9.3.4 , 13.5
B - Organisatorische Auswirkungen					
	Informationsversorgung	Festlegung der dezentralen und der zentralen Redaktion	Obligatorisch	1	3.4
	Aktenführung	Die Aktenführung erfolgt bei der zuständigen Stelle. Es ist in jedem Amt zu klären ob die Aktenführung elektronisch oder in Papierform erfolgen soll (keine Empfehlung)	Obligatorisch	1	8.3.2

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Nr.	Neuerung	Umsetzungsvorschlag/Empfehlung	Obligato- risch, Fakul- tativ	Priori- tät*	Verweis
C - Technische Auswirkungen					
	E-Mail Kommunikation mit dem EA	Nutzung eines sicheren Datennetzes. Empfohlen wird das Landes- netz Empfehlung: Einrichtung eines Funktionspostfachs	Obligatorisch Fakultativ	1	4.5
	Elektronische Abwicklung	Kommunikation mit dem Dienstleistungserbringer muss elektronisch möglich sein: Überprüfung der internen Emailstrukturen auf Funkti- onsfähigkeit und Kundenfreundlichkeit	Obligatorisch	1	5.3 , 5.5
	Informationsrecht	Überprüfung des Internetauftritts der Kommunen auf EG-DLRL – Konformität	Obligatorisch	2	5.5

Tabelle 7: Übersicht Umsetzungsvorschläge

Priorität: 1 = sofort/kurzfristig | 2 = mittelfristig | 3 = langfristig

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

12.2 Dokumentenliste

Die nachstehende Dokumentenliste verweist auf die grundlegenden Dokumente zum Thema EG-DLRL.

Nr.	Titel	Beschreibung / Link	Datum	Herausgeber
1	Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG	Grundlegender Rechtsakt http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0036:0068:de:PDF	12.12.2006	EU
2	Handbuch zur Umsetzung der EG-DLRL	Erläuterungen zur Umsetzung der Richtlinie http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf	2007	EU
3	Grundsatzbeschluss zur EG-DLRL	Erläuterung der Bedeutung der EG-DLRL http://www.dienstleistungsrichtlinie.de/DLR/Redaktion/PDF/beschluss-der-wirtschaftsministerkonferenz-eise-nach,property=pdf,bereich=dlr,sprache=de,rwb=true.pdf	4./5. 06.2007	Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz
4	Anforderungsprofil für „Einheitliche Ansprechpartner“	Beschreibung der Mindestanforderungen für die deutschen EA http://www.dienstleistungsrichtlinie.de/DLR/Redaktion/PDF/anforderungsgprofil-fuer-einheitliche-ansprechpartner.property=pdf.bereich=dlr.sprache=de.rwb=true.pdf	01.10.2007	Bund-Länder-Ausschuss Dienstleistungswirtschaft
5	E-Government Gesetz SH	Erarbeitung eines E-Government Gesetzes	Drucksache 16/2437	Landtag
6	Landesverwaltungsgesetz	Anpassung des LVwG	Entwurf	Landtag
7	Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner	Gesetz zur Errichtung eines zentralern EA in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts	Drucksache 16/2750	Landtag
8	Kooperationsvereinbarung	Vereinbarung über die Ausgestaltung der Anstalt EA	Entwurf vom 23. März 2009	Finanzministerium
9	Weitere Dokumente	http://www.dienstleistungsrichtlinie.de/DLR/Navigation/publikationen.html		BMWi
10	Ergebnisse der AG Normenprüfung in Schleswig-Holstein	http://www.shgt.de/index.php?sp=1&id=57		

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

12.3 Linkliste

Die folgende Tabelle beinhaltet wesentliche Internetseiten rund um das Thema EG-DLRL. Die angegebenen Internetseiten enthalten Kern-Informationen, wie z. B. die Richtlinie der EU, das Umsetzungshandbuch, Beschlüsse der Bundesregierung oder erste Umsetzungserfahrungen aus anderen Ländern/Kommunen.

Internetseiten der KLV Schleswig-Holsteins	
LKT SH	http://www.sh-landkreistag.de
StV SH	http://www.staedteverband-sh.de
SHGT	http://www.shgt.de
Offizielle Internetseiten	
Homepage der EU zur EG-DLRL	http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/index_de.htm
Homepage der BRD zur EG-DLRL	http://www.dienstleistungsrichtlinie.de/
Homepage von SH zur EG-DLRL	http://www.schleswig-hols-tein.de/FM/DE/Verwaltungsmodernisierung/EUDienstleistungsrichtlinie/EUDienstleistungsrichtlinie_node.html
Beispielhafte Vorgehensmodell anderer Bundesländer und Kommunen	
Gesamtüberblick Länderinformationen	http://www.dienstleistungsrichtlinie.de/DLR/Navigation/laenderinformationen.html
Bremen	http://www.vir-nordwest.de/sixcms/media.php/13/2008-10-24-EINIG-DLR-final.pdf
Nürnberg	http://www.fuehrungskraefteforum.de/2009/2009feb/Eisele.pdf
Niedersächsische Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	www.umsetzung-dienstleistungsrichtlinie.de
Sächsische Kommunen	http://www.sakd.de/eu_dlr.html?&L=0%3F1%3D1
Sonstige Informationen	
IT-Umsetzung der EG-DLRL / Stand der Umsetzung der EG-DLRL	http://www.deutschland-online.de (Rubrik Vorhaben)

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

12.5 Glossar

Dienstleistungserbringer	Ein Dienstleistungserbringer führt Tätigkeiten außerhalb der Beschränkungen eines Arbeitsvertrages und in der Regel gegen Entgelt aus. Dienstleistungserbringer sind natürliche oder juristische Personen.
DOMEA	Konzept für Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung in der öffentlichen Verwaltung, gleichzeitig Grundlage für die Zertifizierung von Dokumentenmanagementsystemen (DOMEA ist ein Akronym für „Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang“)
Einheitlicher Ansprechpartner / EA	Der EAP ist die Kontaktstelle, welche zwischen einem Dienstleistungserbringer und den unmittelbar zuständigen Stellen vermittelt.
Elektronische Signatur	Unter einer elektronischen Signatur versteht man mit elektronischen Informationen verknüpfte Daten, mit denen man den Unterzeichner bzw. Signaturersteller identifizieren und die Integrität der signierten elektronischen Informationen prüfen kann.
Genehmigungsfiktion	Die EU-DLR schreibt nicht nur die Einführung vorab festgelegter Entscheidungsfristen für die Verwaltung vor. Nach Ablauf dieser Fristen soll darüber hinaus grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion gelten. Das heißt, wird der Antrag innerhalb der festgelegten Frist nicht beschieden, gilt dieser als genehmigt.
Leistung	Eine Leistung ist als ein Ergebnis eines Verwaltungsprozesses, dass einen Wert für einen (internen oder externen) Empfänger darstellt, definiert.
Normenprüfung	Identifizierung der betroffenen Verwaltungsverfahren
Prozess	Ein Prozess ist ein Bündel von wertschöpfenden Aktivitäten, die in inhaltlich-logisch verknüpfter Folge Inputs zu anforderungsgerechten Outputs transformieren, um für den Kunden eine Leistung, Ergebnis von Wert zu schaffen. Er zeichnet sich durch einen definierten Anfang und ein definiertes Ende aus. Ein Prozess tritt wiederkehrend auf und ist strukturiert bzw. teilstrukturiert, d. h. grundsätzliche Aufgabe und grober Ablauf stehen im Vorfeld fest. Prozesse benötigen bestimmten Input (Dokumente, Anträge) und Ressourcen (Software-Systeme, Qualifikationen) zur Erstellung der Leistung. Sie werden von einem oder mehreren Akteuren durchgeführt.
XÖV	XÖV-Standards sind XML-basierte fachliche Standards für den elektronischen Datenaustausch im Bereich der öffentlichen Verwaltung. XÖV-Standards werden für eine bestimmte fachliche Domäne des E-Government (wie z. B. das Meldewesen) durch XÖV-Projekte erarbeitet und in Form von XML-Schemata und ergänzender Dokumentation zur Verfügung gestellt.
Zuständige Stelle	Die zuständige Stelle ist für die fachliche Aufgabenwahrnehmung verantwortlich.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13 Anlagen

13.1 Anlage 1: Projektstruktur des schleswig-holsteinischen Landesprojektes

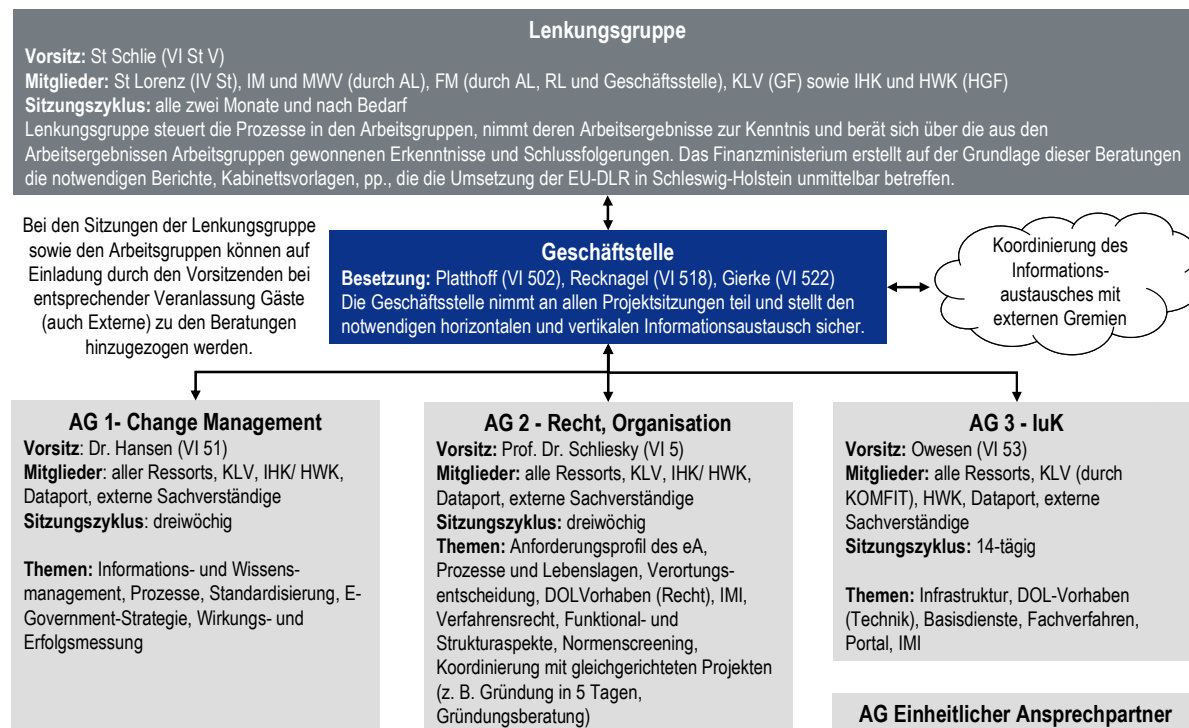


Abbildung 3: Projektstruktur Landesebene Schleswig-Holstein

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13.2 Anlage 2: Listen der geplanten Änderungen von Fachgesetzen und Verordnungen

13.2.1 Gesetzliche Grundlagen des Errichtungsgesetzes (für den landesweiten Einheitlichen Ansprechpartner)

Grundlage / Bezug	Regelung des Errichtungsgesetzes
Kooperationsvereinbarung	Träger der Anstalt, § 1 Abs. 5 Satz 1
öffentlich-rechtlicher Vertrag ⁷	Aufnahme weiterer Träger, § 1 Abs. 5 Satz 2
Art. 2, Art. 6 EU-DLR, Fachgesetze, Verordnung oberste Landesbehörde ⁸	Inanspruchnahme EAP, § 2 Abs. 1
Art. 6 EU-DLR, Fachgesetze	abzuwickelnde Verfahren und Formalitäten, § 2 Abs. 2
Verordnung oberste Landesbehörde	Erweiterung des Anwendungsbereiches, § 2 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2
Art. 5 Abs. 1, Art. 6 EU-DLR, § 75 Satz 2 LVwG, § 138a LVwG, Errichtungsgesetz	Aufgaben, § 3 Abs. 1 und 2
EU-DLR, Art. 7 Abs. 1 und 3, EGovG, Kooperationsvereinbarung	elektronische Informationsbereitstellung, § 3 Abs. 3
Art. 7 Abs. 2 EU-DLR, §§ 71b ff VwVfG, § 75 Satz 2 LVwG	Konkretisierung der Aufgaben, § 3 Abs. 4
Art. 8 EU-DLR, § 138e LVwG	elektronische Verfahrensabwicklung, § 3 Abs. 4 (nicht ausdrücklich geregelt)
öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Übernahme vergleichbarer Aufgaben, § 3 Abs. 5
Verordnung oberste Landesbehörde	Übertragung weiterer Aufgaben, § 3 Abs. 6
§ 138d LVwG, ggf. Standards nach EgovG	Unterstützungspflicht der zuständigen Behörden, § 4
Art. 11 Abs. 3 EU-DLR	Informationsverpflichtung der Dienstleistungserbringer, § 6

⁷ Die Aufnahme weiterer Träger (§ 1 Abs. 5) und Übernahme vergleichbarer Aufgaben (§ 3 Abs. 5) bedürfen gem. § 11 eines einstimmigen Verwaltungsratsbeschlusses und der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

⁸ Verordnungen der obersten Landesbehörde jeweils nach Maßgabe des § 22 Abs. 1, d. h. Einvernehmen mit sämtlichen Trägern, sofern die Verordnung nicht der Umsetzung höherrangigen Rechts dient.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13.2.2 Geplante Änderungen von Fachgesetzen und Verordnungen Bund / Land ⁹

betroffene Fachgesetze und Verordnungen Bund / Land	Geplante Änderung
Gewerbeordnung Sprengstoffgesetz Waffengesetz Handwerksordnung Signaturgesetz Wirtschaftsprüferordnung Steuerberatungsgesetz Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht Infektionsschutzgesetz Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz	Inanspruchnahme / Verfahren über EA §§ 71a-71e VwVfG
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz Landesverordnung über die Prüferingenieurinnen oder Prüferingenieure für Baustatik sowie Prüfsachverständigen Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Verfahren über eine einheitliche Stelle §§ 138 ff LVwG

⁹ Landesliste Stand: 05/2009, Bundesliste Stand: 31.03.2009/05.06.2009

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

betroffene Fachgesetze und Verordnungen Bund / Land	Geplante Änderung
<p>Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ Gesetz zum Schutz der Natur Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen Landesverordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Architekten- und Ingenieurkammergesetz</p>	
<p>Gewerbeordnung Handwerksordnung Signaturgesetz Rechtsdienstleistungsgesetz Abwasserabgabengesetz Bundes-Immissionsschutzgesetz Chemikaliengesetz Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Umweltauditgesetz Wasserhaushaltsgesetz Infektionsschutzgesetz Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz Fernunterrichtsschutzgesetz</p>	<p>Genehmigungsfristen /Genehmigungsfiktion § 42a VwVfG</p>
<p>Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gefahrhundegesetz</p>	<p>Genehmigungsfiktion</p>

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

betroffene Fachgesetze und Verordnungen Bund / Land	Geplante Änderung
<p>Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht</p> <p>Landesverordnung über ein Datenschutzaudit</p> <p>Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen</p> <p>Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG</p> <p>Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG</p> <p>Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen</p> <p>Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen</p> <p>Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“</p> <p>Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</p> <p>Gesetz zum Schutz der Natur</p> <p>Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen</p> <p>Architekten- und Ingenieurkammergesetz</p>	<p>§ 111 a LVwG</p>
<p>Abwasserabgabengesetz</p> <p>Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>Chemikaliengesetz</p> <p>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz</p> <p>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz</p> <p>Umweltauditgesetz</p>	<p>Bundesweite Geltung von Bekanntgaben</p>

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

betroffene Fachgesetze und Verordnungen Bund / Land	Geplante Änderung
Wasserhaushaltsgesetz	
Abwasserabgabengesetz Bundes-Immissionsschutzgesetz Chemikaliengesetz Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Umweltauditgesetz Wasserhaushaltsgesetz Signaturverordnung	Anerkennung ausländischer Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwasserabgabengesetz ▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz ▪ Chemikaliengesetz ▪ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ▪ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ▪ Umweltauditgesetz ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz 	Möglichkeit des elektronischen Verwaltungsverfahrens
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trinkwasserverordnung ▪ Öko-Landbaugesetz 	Niederlassungserfordernis ändern <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 15 Abs. 4 ▪ § 4
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen ▪ Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG 	Anerkennung von Zulassungen aus anderen Ländern <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 ▪ §§ 3 - 5

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

betroffene Fachgesetze und Verordnungen Bund / Land	Geplante Änderung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BbodSchG ▪ Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BbodSchG ▪ Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ▪ Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen ▪ Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen 	<p>Öffnung der Befristungsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 5 ▪ §§ 3 – 5 ▪ § 22 ▪ § 2 ▪ § 2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ▪ Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG 	<p>Regelung über die Haftungsfreistellung der beauftragenden Behörde ändern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 22 ▪ §§ 3 – 5
Signaturgesetz	<p>Kostendeckungsprinzip regeln</p> <p>§ 22</p>
Signaturverordnung	<p>Änderung: Deckungsvorsorge (Versicherung / Freistellungsverpflichtung durch ein inländisches Institut)</p>
Landesbauordnung	<p>Mehrfachprüfung bei Bauvorlageberechtigung abschaffen</p> <p>§ 65</p>
Landesverordnung über Anforderungen an Herstellerinnen und Hersteller von Bauprodukten und Anwenderinnen und Anwender von Bauarten	<p>Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen sind nicht erforderlich</p> <p>§ 1</p>
Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht	<p>Berechtigung zur Tätigkeit im ganzen Bundesgebiet</p> <p>§ 1</p>

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

betroffene Fachgesetze und Verordnungen Bund / Land	Geplante Änderung
Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht	Anerkennung von Dokumenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten § 1
Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen	Genehmigungsvoraussetzungen im Voraus bekannt und transparent zugänglich machen § 10
Landesverordnung über die Prüfsachverständigen	Möglichkeit, Zweigniederlassung einzurichten § 4
Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG	Beschränkung der Anerkennung bei Hauptniederlassung ändern § 1
Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst	Festlegung von Zertifizierungsstellen, Zulassungsvoraussetzungen, § 10 Abs. 2 und 3
HOAI	Anwendungsbereich auf im Inland ansässige Büros beschränken
Verordnung über Gashochdruckleitungen	Anerkennung von Sachverständigen in verfahrenstechnischer und materieller Hinsicht

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13.2.3 Geplante Änderungen von Verwaltungsverfahren in Fachgesetzen und Verordnungen Bund / Land

Gesetz	Verfahren	Regelung	Zuständige Behörde	Kommunale Betroffenheit ¹⁰
Gewerbeordnung	s. nachfolgende Tabelle	s. nachfolgende Tabelle	Oberste Landesbehörde (Gesundheitsministerium) für Privatkrankenanstalten, Kreisordnungsbehörden, örtliche Ordnungsbehörden	Ordnungsamt
Sprengstoffgesetz	Erlaubnisse	EA	Bundesbehörde bzw. vom Land bestimmte Behörde (Unfallkasse Nord beim Land), Kreisordnungsbehörde	Ordnungsamt (für Erlaubnisse nach § 27)
Waffengesetz	Erlaubnisse	EA	Kreisordnungsbehörde	Ordnungsamt
Handwerksordnung § 10	Eintragung in die Handwerksrolle	EA Genehmigungsfiktion	Handwerkskammern	keine
Signaturgesetz § 4 Abs. 3 § 13 Abs. 1 S. 1 §§ 15, 16 § 18	Anzeige eines Betriebes eines Zertifizierungsdienstes, Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen	EA Genehmigungsfiktion Kostendeckungsprinzip	Bundesnetzagentur	keine
Signaturverordnung	Anzeige eines Betriebes	Anerkennung ausländischer	Bundesnetzagentur	keine

¹⁰ Bei den Angaben handelt es sich um Beispiele aus der Landeshauptstadt Kiel.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Gesetz	Verfahren	Regelung	Zuständige Behörde	Kommunale Betroffenheit ¹⁰
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 § 5 Abs. 2 § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3	eines Zertifizierungsdienstes	Dokumente Änderung: Deckungsvorsorge (Versicherung / Freistellungsverpflichtung durch ein inländisches Institut)		
Wirtschaftsprüferordnung	Zulassung zur Prüfung	EA	Wirtschaftsprüferkammer	keine
HOAI	Anwendungsbereich	Anwendungsbereich auf im Inland ansässige Büros beschränken	alle auftraggebenden Behörden	Bauämter
Verordnung über Gashochdruckleitungen	Anerkennung von Sachverständigen	Anpassung: Anerkennung von Sachverständigen in verfahrenstechnischer und materieller Hinsicht	zuständige Behörde (für bestimmte Fälle Sozialministerium, sonst Bund?)	keine
Steuerberatungsgesetz	Meldungspflicht (für Berater aus EU-Staaten)	EA	Steuerberaterkammern	keine
Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften	?	EA	?	keine
Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht	?	EA	?	keine
Rechtsdienstleistungsgesetz	Registrierungsverfahren	Fristenregelung	Landesjustizverwaltungen	keine
Abwasserabgabengesetz § 4 Abs. 4 S.1	Ermittlung der Schädlichkeit durch Bescheid,	Entscheidungsfristen bundesweite Geltung von	Länder für Anerkennung von nicht-staatlichen Überwa-	Umweltschutzamt als staatliche Überwachungsstelle

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Gesetz	Verfahren	Regelung	Zuständige Behörde	Kommunale Betroffenheit ¹⁰
	Überwachung der Einhaltung	Bekanntgaben, Anerkennung ausländischer Unterlagen, Möglichkeit des elektronischen Verwaltungsverfahrens	chungsstellen, untere Wasserbehörde für Überwachung	
Bundes-Immissionsschutzgesetz §26 § 29a 12. BimSchV § 16 Abs. 3	Messungen aus besonderem Anlass, Anordnung sicherheitstechnischer Prüfung, Überprüfung durch geeignete Sachverständige	s. Abwasserabgabengesetz	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kreisordnungsbehörde	Ordnungsamt für Kleinf Feuerungsanlagen (beauftragt Bezirkschornsteinfegermeister)
Chemikaliengesetz § 19a Abs. 1 u. 2, § 19b Abs. 1 Chemikalien-KlimaschutzV § 3 Abs. 3, §§ 5, 6, § 9 Abs. 3 Chemikalen-OzonschichtV §§ 4, 5	Sicherheitsprüfungen, Kostenregelungen für: Sachkundebescheinigungen Zertifizierungen	s. Abwasserabgabengesetz	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Durchführung §§ 19a und b), Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen), Kreise und kreisfreie Städte (Vollzug des Gesetzes und der VO)	Umweltschutzamt
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweispflicht für die 	s. Abwasserabgabengesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ GOES¹¹ für Genehmigung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltschutzamt für

¹¹ Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Gesetz	Verfahren	Regelung	Zuständige Behörde	Kommunale Betroffenheit ¹⁰
<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 43 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 ▪ § 44 Abs. 1 S. 1 ▪ § 49 Abs. 1 S. 1 ▪ § 50 Abs. 1 S. 1 	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgung gefährlicher Abfälle ▪ Anordnung einer Registerpflicht ▪ Transportgenehmigung ▪ Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreise / kreisfreie Städte GOES ▪ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 	<ul style="list-style-type: none"> Überwachung ▪ Umweltschutzamt ▪ keine ▪ keine
<p>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz § 5 Abs. 3 § 10 Abs. 1 S. 3 und 4</p>	<p>Prüfung des Emissionsberichtes durch eine sachverständige Stelle, Verifizierung von Zuteilungsverfahren durch eine sachverständige Stelle</p>	<p>s. Abwasserabgabengesetz</p>	<p>Bundesumweltamt, nach Landesrecht zuständige Stelle</p>	<p>?</p>
<p>Umweltauditgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 4 Abs. 3 ▪ § 7 Abs. 2 Nr. 1 ▪ § 11 Abs. 1 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung von Umweltgutachtern ▪ Nachweis der Fachkunde ▪ Zulassungsverfahren 	<p>s. Abwasserabgabengesetz</p>	<p>Bundesministerium beleiht juristische Personen mit den Aufgaben der Zulassungsstelle</p>	<p>keine</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz § 19 i, § 19 l § 21 c Abs. 2</p>	<p>Beauftragung von Fachbetrieben für den Einbau von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, Anforderung an Fachbetriebe</p>	<p>s. Abwasserabgabengesetz</p>	<p>Oberste Landesbehörde (Umweltministerium)</p>	<p>keine</p>
<p>Rohrfernleitungsverordnung</p>	<p>Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen</p>	<p>?</p>	<p>Bundesministerium für Umwelt</p>	<p>keine</p>

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Gesetz	Verfahren	Regelung	Zuständige Behörde	Kommunale Betroffenheit ¹⁰
§§ 5 - 7				
Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen § 6 Abs. 5 § 6 i.V.m. Anh. I	Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen, Verlangen einer insolvenzsicheren Sicherheit	?	Oberste Landesbehörde (Umweltministerium) für Vorlage von Verträgen, die die Entsorgungsträger schließen, Kreise, kreisfreie Städte	Abfallwirtschaftsbetrieb als öffentl. rechtl. Entsorgungsträger (schließt Verträge)
Trinkwasserverordnung § 15 Abs. 4	Aufnahme in die Liste anerkannter Untersuchungsstellen	Forderung einer Niederlassung ändern: „im jeweiligen Land niedergelassene Untersuchungsstellen“ ersetzen durch „im jeweiligen Land tätige ...“ (§ 15 Abs. 4)	Oberste Landesbehörde (Sozialministerium) bestimmt eine unabhängige Stelle zur Überprüfung	keine
Infektionsschutzgesetz 9. Abschnitt	Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern	EA Entscheidungsfrist	Landesregierung bestimmt die zuständige Behörde (Gesundheitsämter)	Gesundheitsamt
Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz § 11 Abs. 2	Zulassungsverfahren für GS-Stellen	EA Bearbeitungsfrist elektronische Verfahrensabwicklung	nach Landesrecht zuständige Behörden (Sozialministerium)	keine
Fernunterrichtsschutzgesetz § 12	Zulassungspflicht für Fernlehrgänge	Genehmigungsfiktion	Zentralstelle (vom Land übertragen)	keine
Öko-Landbaugesetz § 4	Zulassung von Kontrollstellen	Niederlassungserfordernis für Öko-Kontrollstellen aufheben	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	keine
Baugesetzbuch	Beauftragung von Sanie-	Verfahren:	Verfahrensrecht Länder	Stadtplanungsamt

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Gesetz	Verfahren	Regelung	Zuständige Behörde	Kommunale Betroffenheit ¹⁰
§§ 157 – 161 § 167	rungsträgern	Recht auf Information, elektronische Abwicklung liegt in der Verantwortung der Länder		
Handelsgesetzbuch §§ 1 ff.		noch in der Abstimmung		
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz § 118 Abs. 1	Errichtung einer Ergänzungsschule	EA	Oberste Schulaufsichtsbehörde	keine
Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Baustatik sowie Prüfsachverständigen § 4, § 6	Anerkennungsverfahren	EA Möglichkeit, Zweigniederlassung einzurichten	Oberste Bauaufsichtsbehörde	keine
Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen § 10 Abs. 3, § 11	Zertifizierung von Schulungseinrichtungen für Beauftragte für Gefahrenabwehr	EA Genehmigungsfiktion Genehmigungsvoraussetzungen Zulassungsanerkennung	Innenministerium – Landespolizeiamt – als Sonderordnungsbehörde	keine
Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BbodSchG § 1, § 5	Anerkennung von Sachverständigen	EA Genehmigungsfiktion Beschränkung Hauptniederlassung ändern Befristungsregelung	Industrie- und Handelskammern	keine
Landesverordnung zur Anerken-	Anerkennung als Untersu-	EA	Umweltministerium	keine

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Gesetz	Verfahren	Regelung	Zuständige Behörde	Kommunale Betroffenheit ¹⁰
nung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG §§ 3 – 5	chungsstelle	Genehmigungsfiktion Anerkennung Zulassung anderer EU-Staaten Haftungsfreistellung Befristungsregelung	beauftragende Behörden	Umweltschutzamt
Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 22	Anerkennung von Sachverständigen	EA Genehmigungsfiktion Beschränkung Prüfbereiche Haftungsfreistellung Befristung	Oberste Wasserbehörde (Umweltministerium) Land	keine
Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen § 2	Zulassung	EA Genehmigungsfiktion Befristungsregelung	Obere Wasserbehörde (neu: Oberste Wasserbehörde – Umweltministerium)	keine
Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen § 2	Zulassung	EA Genehmigungsfiktion Befristungsregelung	Obere Wasserbehörde (neu: Oberste Wasserbehörde – Umweltministerium)	keine
Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein § 12, § 40	Genehmigung eines Fischereipachtvertrages, Erlaubnis zur Muschelfischerei	EA Genehmigungsfiktion	Obere Fischereibehörde, (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume), Oberste Fischereibehörde (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume)	keine

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Gesetz	Verfahren	Regelung	Zuständige Behörde	Kommunale Betroffenheit ¹⁰
				keine
Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ § 2 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	EA Genehmigungsfiktion	Oberste Landesbehörde	keine
Gesetz zum Schutz der Natur § 34 Abs. 3	Genehmigung des gewerbsmäßigen Sammelns wild lebender Tiere und Pflanzen	EA Genehmigungsfiktion	untere Naturschutzbehörde	Umweltschutzamt
Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen § 5 Abs. 2	Anerkennung von Weiterbildungsstätten	EA Genehmigungsfiktion	Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (neu: Unfallkasse Nord)	keine
Landesverordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten	? (in der VO ist kein Verfahren geregelt)	EA	?	keine
Architekten- und Ingenieurkammergesetz §§ 6 – 9	Eintragung	EA Genehmigungsfiktion	Architekten- und Ingenieurkammer	keine
Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gefährhundegesetz § 2	Zulassung zur Durchführung von Wesenstests	Genehmigungsfiktion	Tierärztekammer	keine
Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach	Anerkennung	Genehmigungsfiktion Tätigkeit im Bundesgesgebiet	Oberste Bauaufsichtsbehörde	keine

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Gesetz	Verfahren	Regelung	Zuständige Behörde	Kommunale Betroffenheit ¹⁰
Bauordnungsrecht § 1		Anerkennung ausländischer Dokumente		
Landesverordnung über ein Datenschutzaudit § 3	Anerkennung von Sachverständigen	Genehmigungsfiktion	ULD	keine
Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes § 2 Abs. 2	Genehmigung von Vereinbarungen der Beseitigungspflicht	Genehmigungsfiktion	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	keine
Landesbauordnung § 65	Mehrfachprüfung bei Bauvorlageberechtigung	Mehrfachprüfungen abschaffen	?	? (Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens)
LVO über Anforderungen an Hersteller/innen von Bauprodukten und Anwender/innen von Bauarten - § 1	Verfügung von Fachkräften mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besonderen Vorrichtungen	nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung im gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden	Kammern ? (Feststellung der Sachkunde)	keine

13.2.4

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13.2.5 Regelungen der Gewerbeordnung (Entwurf, Stand 02/09)

Regelung	Betroffene / Geltungsbereich	Ausnahmen / gilt nicht für
<p>§ 4 Abs. 1 bis 4 Verzicht auf Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 14 Anzeigepflicht ▪ § 15 Untersagung ▪ § 34 Erlaubnis für Pfandleiher, § 34b Erlaubnis, Verbote für Versteigerer ▪ § 34c Erlaubnis für Makler, Bauträger, Baubetreuer ▪ § 38 Zuverlässigkeitsprüfung für überwachungs- pflichtiges Gewerbe ▪ § 55 Reisegewerbekarte ▪ § 55c Anzeigepflicht Reisegewerbe ▪ § 56a Anzeige eines Wanderlagers ▪ § 57 Abs. 3 Versteigerung als Reisegewerbe ▪ § 60c Mitführen der Reisegewerbekarte 	<p>grenzüberschreitende EU-Dienstleister, sowohl freier Dienstleistungsverkehr als auch Niederlas- sungsfreiheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 33c, 33d Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten ▪ § 34b Abs. 5, 8, 10 öffentliche Bestellung besonders sachkundiger Versteigerer, Vorschriften über die Ausübung, besondere Versteigerungen ▪ § 34c Abs.1 Nr.1a – 3 Darlehensverträge, Kapitalanlagen, Anlageberatung ▪ § 60a Veranstaltung von Spielen
<p>§ 6a Genehmigungsfiktion (2 Monate) Anträge nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 30 Privatkrankenanstalten ? ▪ § 34 Pfandleiher ▪ § 34b Versteigerer ▪ § 34c Abs. 1 Nr. 1 und 4 Makler, Bauträger, Baubetreuer (s. Ausnahme) 	<p>Inländer, da grenzüberschreitende EU-Dienstleister ganz von der Erlaubnispflicht befreit sind (bei § 30 müsste es sich um einen Fehler handeln)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 33a Schausstellungen von Personen ▪ § 33c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ▪ § 33d Andere Spiele m. Gewinnmöglichkeit ▪ § 33i Spielhallen ▪ § 34a Bewachungsgewerbe ▪ § 34c Abs. 1 Nr. 1a bis 3 Darlehensverträ-

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Regelung	Betroffene / Geltungsbereich	Ausnahmen / gilt nicht für
<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 55 Reisegewerbekarte 		<ul style="list-style-type: none"> ge, Kapitalanlagen, Anlageberatung ▪ § 34d Versicherungsvermittler ▪ § 34e Versicherungsberater
§ 6b Einheitliche Stelle	Verwaltungsverfahren nach der Gewerbeordnung	
§ 6b elektronische Abwicklung	Verwaltungsverfahren nach der Gewerbeordnung (Verfahren nach § 71e VwVfG – einheitliche Stelle)	
§ 6c Informationspflichten für Dienstleistungserbringer	Gewerbetreibende, Angehörige der freien Berufe und Urproduzenten	
§ 11b Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der EU	EU-Dienstleistungserbringer in reglementierten Berufen für dauerhafte oder vorübergehende Tätigkeit	
§ 13a Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen	EU-Dienstleistungserbringer in reglementierten Berufen nur für vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit im Inland	
§ 13b ausländische Unterlagen zur Überprüfung der persön- lichen oder finanziellen Zuverlässigkeit in nicht beglau- bigter deutscher Übersetzung	EU-Dienstleistungserbringer soweit sie nach GewO verlangt werden können	
§ 13b Nachweis Berufshaftpflicht, zusätzliche Sicherheit bei nur teilweiser Gleichwertigkeit	EU-Dienstleistungserbringer soweit sie nach GewO verlangt werden kann	
§ 42 aufgehoben: Ausübung des Gewerbes außerhalb der	alle	

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Regelung	Betroffene / Geltungsbereich	Ausnahmen / gilt nicht für
gewerblichen Niederlassung		
§ 56a Abs. 1 aufgehoben: Namensauszeichnung für öffentliche Ankündigungen eines Gewerbebetriebes und Verkaufsstellen	alle	
§ 70b aufgehoben: Anbringung von Namen und Firma auf Messen, Ausstellungen, Märkten	alle	
§ 148c Anordnung der Auslandsgeltung der Straf- und Bußgeldvorschriften	Gewerbetreibende mit einer Niederlassung im Inland, die im EU-Ausland tätig sind	

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13.2.6 Anpassungen von Ortsrecht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung

Satzung / Verordnung	Paragrafen	Gesetz	Änderung geplant
Verwaltungsgebührensatzung	§§ 1, 2, 4, 5	KAG	nein
	§ 1	Verwaltungskostengesetz	nein
	§ 8	IFG-SH ¹²	nein
Gebührensatzung Wochenmarkt	§§ 1, 6	KAG	nein
Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten	§§ 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2	LBO	§ 62 Satzung nicht betroffen
Betriebssatzung Feuerbestattung	§ 7	Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes	nein
Abwasserbeseitigungssatzung / Entwässerungssatzung	§§ 31, 33	Landeswassergesetz	nein
	§§ 1, 6, 8	KAG	nein
	§§ 1, 2	Gesetz zur Ausführung Abwasserabgabengesetz	nein
	§ 7a	Wasserhaushaltsgesetz	nein
Abfallsatzung	§§ 3, 5	Landesabfallwirtschaftsgesetz	nein
	§ 7	Gewerbeabfallverordnung	nein
	§ 13	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	nein
	§§ 4 – 6	Verpackungsordnung	nein
Sondernutzungssatzung	§§ 20-23, 28, 62	StrWG	nein
	§ 8	Bundesfernstraßengesetz	nein

¹² Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Satzung / Verordnung	Paragrafen	Gesetz	Änderung geplant
Sondernutzungsgebührensatzung	§§ 1, 2, 4, 6 § 26	KAG StrWG	nein nein

13.2.7 Anpassungen von Ortsrecht mit (eigenen) Genehmigungsregelungen

Satzung / Verordnung	Paragrafen	Änderung erforderlich
Friedhofssatzung Kiel	§ 6, Zulassung	Verfahren EA Genehmigungsfiktion
Sondernutzungssatzung Kiel	§ 3 Sondernutzungserlaubnisse	Verfahren EA* Genehmigungsfiktion*
Wochenmarktsatzung Halstenbek	§ 5 Abs. 2 Antrag	Verfahren EA** Genehmigungsfiktion**
Volksfest- und Jahrmarktssatzung Kiel	§ 10 Abs. 2 Bewerbungen	Verfahren EA** Genehmigungsfiktion**
Satzung über Werbeanlagen und Wa- renautomaten	§ 6 Genehmigungen	Verfahren EA Genehmigungsfiktion
Entwässerungssatzung Kiel / Halstenbek	§ 11 Genehmigung von Grundstücksentwässerung § 8 Abs. 7 Genehmigung Einleitung von Baumschulgrundstücken	nein, Jedermann-Anforderung Verfahren EA? Genehmigungsfiktion?

* sofern nicht im StrWG geregelt

** bei Veranstaltungen auf nicht gewidmeten städtischen Flächen, ansonsten s. Sondernutzungen

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Formulierungsvorschläge (des Landes) zum Aufruf der Einheitlichen Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner)

„Das Verfahren/ Die Verfahren nach .../Verwaltungsverfahren kann/ können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

oder

„Das Verfahren/ Die Verfahren nach .../Verwaltungsverfahren kann/ können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

Genehmigungsfiktion (sofern nicht lediglich auf § 111a LVwG-E verwiesen wird)

„Hat die Behörde nicht innerhalb der nach (...) festgelegten Frist / innerhalb einer Frist von (...) Tagen/ Wochen/ Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“

Frage:

Wenn die Satzung nicht unter die EU-DLRL fällt, da „Jedermann-Anforderungen“, muss dann EA und Fristenregelung in Einzelfällen trotzdem aufgenommen werden?

Beispiel: Baumschutzsatzung (§ 4) → Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich von Bäumen sind dem Grünflächenamt anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 4 Wochen nach Eingang begonnen werden.

(s.a. Entwässerungssatzung Halstenbek)

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13.3 Anlage 3: Prüfergebnisse und Empfehlungen zu Festlegungen in kommunalen Satzungen

Satzung	alt	neu
Friedhofssatzung¹³ (Kiel) Frage(n) Prüfraster: 2c, 5d, 3c, 3f	Ordnungsvorschriften § 6 Gewerbetreibende (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen. Für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. 3) Für nachstehend aufgeführte Berufe gelten darüber hinaus besondere Voraussetzungen: a) Gärtner/innen müssen den Nachweis erbringen, dass gärtnerische Arbeiten durch eine Fachkraft ausgeführt oder überwacht werden, die mindestens die Gehilfenprüfung des Ausbildungsberufes „Gärtner/in“ abgelegt hat.	Ordnungsvorschriften § 6 Gewerbetreibende (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen. Für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Wenn die Tätigkeit ein unmittelbares und besonderes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage eines Dienstleistungsempfängers oder Dritten darstellt, kann der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gefordert werden. (3) Für nachstehend aufgeführte Berufe gelten darüber hinaus besondere Voraussetzungen: a) gestrichen b) Steinmetze und Steinbildhauer/innen müssen in die Hand-

¹³ Hinweis: Der Deutsche Städtetag hat für den Sommer 2009 eine neue Mustersatzung für Friedhöfe angekündigt.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Satzung	alt	neu
	<p>b) Steinmetze und Steinbildhauer/innen müssen in die Handwerksrolle eingetragen sein.</p> <p>(4) Die Zulassung wird allgemein für ein Kalenderjahr erteilt und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen gem. Abs. 2 und 3 weiterhin vorliegen. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften Abs. 5 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind nach der Arbeit vom Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur organischen Abraum ablagern</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.</p>	<p>werksrolle eingetragen sein.</p> <p>(4) Die Zulassung wird allgemein für ein Kalenderjahr erteilt und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen gem. Abs. 2 und 3 weiterhin vorliegen. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften Abs. 5 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>Für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen wird auf die Vorlage des Nachweises gem. Abs. 2 und 3 verzichtet, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf einem anderen kommunalen Friedhof verfügt. In diesem Fall ist die gewerbliche Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und die Zulassung vorzulegen.</p> <p>(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind nach der Arbeit vom Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur organischen Abraum ablagern</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.</p>

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Satzung	alt	neu
		(7) Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.
Friedhofssatzung (Flensburg) Frage(n) Prüfraster: 2c, 5d, 3c	§ 6 Gewerbetreibende (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.	§ 6 Gewerbetreibende (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. (2) Satz 1 gestrichen. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
Friedhofssatzung (Kiel) Frage(n) Prüfraster: 2c, 5d, 3c	Grabmale § 21 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (4) Außer auf Urnenfeldern und Rasengrabfeldern können Grabeinfassungen errichtet werden. Es dürfen nur 6 - 8 cm starke Natursteine verwendet werden. Sie sind fluchtgerecht einzubauen. Im Übrigen dürfen Grabeinfassungen nicht höher als 5 cm über dem Gelände liegen. (8) Grabmale <u>und Einfassungen</u> dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe errichtet werden.	Grabmale § 21 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (4) Außer auf Urnenfeldern und Rasengrabfeldern können Grabeinfassungen errichtet werden. Es dürfen nur 6 - 8 cm starke Natursteine verwendet werden. Sie sind fluchtgerecht einzubauen. Im Übrigen dürfen Grabeinfassungen nicht höher als 5 cm über dem Gelände liegen. (8) Grabmale (Streichen der unterstrichenen Textstelle) dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe errichtet werden.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Satzung	alt	neu
<p>Marktsatzung (Halstenbek)</p> <p>Frage(n) Prüfraster: 2c, 3c</p>	<p>§ 10 Haftung</p> <p>(1) Das Betreten der Marktanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Die Gemeinde Halstenbek haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Be- diensteten.</p> <p>(3) Schäden sind de Marktaufsicht sofort zu melden und von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(4) Von der Gemeinde Halstenbek wird für die Sicherheit der von den Marktbeschickern, Besuchern und sonstigen Benutzern ein- gebrachten Sachen und für die Sicherheit der Marktstände keine Haftung übernommen.</p> <p>(5) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht wird von der Ge- meinde Halstenbek im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben und Amtspflichten übernommen.</p> <p>(6) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Perso- nal ergeben. Ebenso haftet sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursachen.</p>	<p>§ 10 Haftung</p> <p>(1) Das Betreten der Marktanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Die Gemeinde Halstenbek haftet für Schäden auf dem Wo- chenmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Be- diensteten.</p> <p>(3) Schäden sind de Marktaufsicht sofort zu melden und von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(4) Von der Gemeinde Halstenbek wird für die Sicherheit der von den Marktbeschickern, Besuchern und sonstigen Benutzern ein- gebrachten Sachen und für die Sicherheit der Marktstände keine Haftung übernommen.</p> <p>(5) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht wird von der Ge- meinde Halstenbek im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben und Amtspflichten übernommen.</p> <p>(6) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Perso- nal ergeben. Ebenso haftet sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursachen.</p>

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Satzung	alt	neu
	<p>(7) Die Marktaufsicht kann von den Standinhabern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.</p> <p>(8) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Gemeinde Halstenbek nicht gegeben.</p>	<p>(7) Die Marktaufsicht kann von den Standinhabern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, wenn ein unmittelbares und besonderes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage eines Dienstleistungsempfängers oder Dritten besteht.</p> <p>(8) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Gemeinde Halstenbek nicht gegeben.</p>
<p>Volksfestsatzung (Kiel)</p> <p>Frage(n) Prüfraster: 3e</p>	<p>§ 6 Standplätze</p> <p>(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. <p>§ 10 Bewerbung um Standplätze</p> <p>(1) Standplätze sind bis zum 15. Januar für die für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Volksfeste schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen.</p>	<p>§ 6 Standplätze</p> <p>(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. <p>§ 10 Bewerbung um Standplätze</p> <p>(1) Für Standplätze ist bis zum 15. Januar für die für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Volksfeste schriftlich beim Ordnungsamt oder einer einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes das Interesse zu bekunden.</p>

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Satzung	alt	neu
	<p>(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Fläche, falls das Geschäft noch nicht in Kiel bekannt ist, eine Fotografie oder Zeichnung desselben, bei Fahrgeschäften Angaben über Fahrtzeiten und Preise, Personalien des Antragstellers.</p>	<p>Es sind folgende Unterlagen beizufügen: Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Fläche, falls das Geschäft noch nicht in Kiel bekannt ist, eine Fotografie oder Zeichnung desselben, bei Fahrgeschäften Angaben über Fahrtzeiten und Preise, Personalien des Antragstellers.</p> <p>(2) Die Interessenbekundung gilt zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung als Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.</p>
<p>Verwaltungsgebühren-satzung</p> <p>Frage(n) Prüfraster: 3h</p>	<p>§ 4 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung <u>der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person</u>, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.</p>	<p>§ 4 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung (Streichen der unterstrichenen Textstelle) des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.</p>

Tabelle 8: Ergebnisse der kommunalen Normenprüfung

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Begründungen:

▪ Haftpflichtversicherung:

Es wurde die generelle Formulierung aus Artikel 23 DLRL übernommen, da eine positiv- / negativ-Liste bei der Unbestimmtheit der betroffenen Dienstleistungserbringer nicht möglich ist. Die Formulierung ist damit richtlinienkonform, die Auslegung muss im Einzelfall durch die Behörde erfolgen. Dabei sind hinsichtlich des Risikos für die finanzielle Lage (Definition in Art. 23 Abs. 5: „finanzielle Sicherheit“ in Bezug auf einen Dienstleistungsempfänger die Vermeidung erheblicher Geldverluste oder Einbußen bei Vermögenswerten) unterschiedliche Maßstäbe hinsichtlich der Auslegung „erheblich“ anzulegen, je nachdem ob ein Dienstleistungsempfänger bzw. ein privater Dritter betroffen ist oder die Kommune. Beim unmittelbaren Risiko von Personenschäden ist die Forderung einer Haftpflichtversicherung regelmäßig zu bejahen.

siehe auch Schaustellerhaftpflichtverordnung (§ 1) - folgende selbständige Schausteller haben eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen: Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden; Schießgeschäfte; Schaufahrten mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen; Zirkusse; Schaustellungen von gefährlichen Tieren; Reitbetriebe.

Beispiele:

- Steinmetz – bei unsachgemäßer Fundamentierung von Grabmalen, können Personenschäden auftreten (s.a. § 24 Abs. 2: bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen treffen) – Ergebnis: zulässig
 - Gärtner – der Dienstleistungsempfänger kann durch unsachgemäße Bepflanzung der Grabstätte geschädigt werden, die Kommune kann durch das Befahren mit Fahrzeugen durch Schäden an Wegen betroffen sein, beides würde nicht ein unmittelbares und besonderes Risiko darstellen – Ergebnis: nicht zulässig
- Qualitätsnachweis:

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Anforderungen an den Dienstleister im Freien Dienstleistungsverkehr sind nur dann gerechtfertigt, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt notwendig ist. Nach der gemeinschaftsrechtlichen Definition des EuGH sind die Begriffe eng auszulegen, d. h. dass es eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung für ein Grundinteresse der Gesellschaft geben muss¹⁴.

Als hinreichend schwere Gefährdung wurde das Risiko von Personenschäden oder erheblichem Vermögensschaden angesehen (analog der Auslegung zur Haftpflichtversicherung). Anhaltspunkte für die Einschätzung der Gefährdung können u.a. Berufsvorschriften sein, z. B. zulassungspflichtiges Gewerbe nach Anlage A der Handwerksordnung¹⁵.

Beispiele:

- Grabmale müssen durch zugelassene Fachbetriebe errichtet werden – Steinmetze und Steinbildhauer fallen unter die Anlage A der Handwerksordnung, Risiko von Personenschäden – Ergebnis: zulässig (öffentliche Sicherheit und Gesundheit)
- Grabeinfassungen müssen durch zugelassene Fachbetriebe errichtet werden – eine hinreichende Gefährdung ist nicht erkennbar – Ergebnis: nicht zulässig
- Steinmetze müssen in die Handwerksrolle eingetragen sein – Ergebnis: zulässig (s.o.)

¹⁴ Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Ziffer 7.1.3, S. 57

¹⁵ aus der Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung: „Der Meistervorbehalt der Handwerke der Anlage A der Handwerksordnung stellt eine subjektive Berufszulassungsschranke im Sinne des Art. 12 GG dar, die wegen der Einschränkung der freien Berufswahl nur aufgrund eines wichtigen Gemeinschaftsgutes gerechtfertigt ist.“ ... „Durch die Novelle wird die Anlage A zur Handwerksordnung deshalb auf den Kreis der Handwerke beschränkt, die im Hinblick auf Leben und Gesundheit gefahrteneigt sind“.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Gärtner müssen einen Ausbildungsnachweis erbringen – eine Gefährdung ist nicht erkennbar (die Bepflanzung kann auch durch die Nutzungsberechtigten selbst erfolgen) – Ergebnis: nicht zulässig
- Straßen, die im Zusammenhang mit einer Sondernutzung (Errichtung einer Grundstücksüberfahrt) in Anspruch genommen wurden, müssen durch eine Fachfirma (Tief- und Straßenbau) wieder hergerichtet werden – Straßenbauer fallen unter die Anlage A der Handwerksrolle; in anderen Fachrichtungen wie Garten- und Landschaftsbau gehört zwar der Wegebau, nicht aber der Straßenbau zur Kernkompetenz; die Gemeinde hat die Verkehrssicherungspflicht – Ergebnis: zulässig (öffentliche Sicherheit)

Ergänzende Erläuterungen:

- Friedhofssatzung: Geltungsbereich Zulassung:

Es wäre in dem Sinn eine Hilfskonstruktion, als sich die Antwort auf die Frage nach der bundesweiten Geltung (ja) nicht auf die von der Friedhofsverwaltung erteilte Zulassung bezieht, sondern auf die Anerkennung der von anderen Friedhofsverwaltungen erteilten Zulassungen. Eine Umsetzung der Vorgabe des Artikel 10 Abs. 4 wäre nur gegeben, wenn alle kommunalen Friedhofssatzungen eine entsprechende Regelung vorsähen, was aufgrund der Verbandskompetenz weder von Bund noch Land angeordnet werden kann.

Alternativ müsste die Zulassungs- durch eine Anzeigepflicht, die nicht zu den Anforderungen zählt, ersetzt werden.

Das würde bedeuten, dass die örtliche Satzung zwar richtlinienkonform ist, indem sie die bundesweite Anerkennung in ihrem Bereich vorsieht, aber trotzdem gändert werden und auf die (an sich zulässige) Genehmigungsregelung verzichten müsste, da andere örtliche Satzungen keine entsprechenden Regelungen vorsehen. (Ein ähnliches Problem gibt es, wenn bei der Ausgestaltung höherrangigen Rechts Fragen zur eigentlichen Genehmigungsregelungen beantwortet werden müssen und ggf. zur Anpassung aufgefordert wird, obwohl die prüfende Kommune keine Rechtsetzungskompetenz hat.)

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Friedhofssatzung: Zuverlässigkeit:

Gewerbeunterlassung wegen Unzuverlässigkeit zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten ist in § 35 GewO geregelt. Eine eigene Regelung in der Satzung ist entbehrlich, zumal eine Nachfrage ergab, dass in der Praxis eine solche Abfrage nicht erfolgt, sondern nur reagiert wird, wenn der Friedhofsverwaltung Nachteiliges bekannt ist.

Gärtnereien fallen als Urproduzenten zwar nicht unter die Gewerbeordnung, im Satzungstext ist in Abs. 2 aber auch nur von „Gewerbetreibenden“ die Rede. Insofern würden die Gärtner ebenfalls nicht unter diese Satzungsbestimmung fallen

- Volksfestsatzung: Standplatzbewerbung:

Die Satzung regelt nur den spätesten Zeitpunkt der Antragstellung, nicht den frühesten. Für die Planung der Gemeinde ist es erforderlich die Anträge frühzeitig zu erhalten, es darf aber nicht die Genehmigungsfiktion eintreten. Daher wurde das Antragsverfahren in ein Interessenbekundungsverfahren umgewandelt. Zwei Monate vor der Veranstaltung gilt die Interessenbekundung als Antrag, so dass für den Antragsteller kein neuer Aufwand entsteht.

Da die Gewerbeordnung die Genehmigungsfrist auf 2 Monate verkürzen will, wurde diese Frist hier übernommen.

- Verwaltungsgebührensatzung: Verwaltungsgebühren

Anpassung an das Kostendeckungsprinzip.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13.4 Anlage 4: Priorisierte Prozesslisten

13.4.1 Priorisierte Prozessliste Kreisaufgaben

Prozessname	Prioritätskennziffer
Baugesuche bearbeiten	14,26163
Reg. Tierhaltung nach §§ 26,45 VVVO	4,70815
Beteiligung (Stellungn.) i.R. Bauanträgen	3,62698
Eingriffe nach LnatSchG	3,38017
Erteilung EU-Freizügigkeitsbesch.	3,03334
Registrierung LM-Betrieb	2,92764
Brandschutzstellungen	2,47520
Auskünfte aus dem Altlastenkataster	1,85098
Befähigungsnachweis Transporteur	1,82338
Abwasserbehandlungsanlagen	1,71976
Einleitung in Oberflächengewässer	1,05348
Abgrabungen/Aufschüttungen	1,02474
Zul. von Transportunternehmen	1,02340
Erdaufschluss Brunnen/Erdwärmesonde	0,99888
Stellungnahmen zu Konzessionen	0,73163
Erlaubnis/Lizenz gewerbl. Kraftverkehr	0,67365
Reg. Bienenhaltung	0,36573
Anlagen in Gewässern	0,27921
Stellungnahmen zu Bauvorhaben	0,26983
Beteiligung (Stellungn.) i.R. BimSchG	0,21432
Gewässerausbau	0,18294
Grundwasserentnahme	0,17554
Genehm. Zucht/Handel Papageien	0,13999
Erlaubnis nach § 11	0,09929
Einleitung ins Grundwasser	0,08141
Erlaubnis Tötung Rinder o Schweine	0,08034
Zul. von Straßenverkehrsmitteln	0,06714
Fahrlehrerlaubnis	0,06207
Genehm. nach WSG	0,05522
Zul. LM-Betrieb	0,03978
Erteilung Fahrschülerlaubnis	0,03463
Reg. Fischhaltungsbetrieb	0,03454
Zul. Betrieb Tierische Nebenprodukte	0,03438
Reg. Betrieb Tierische Nebenprodukte	0,02646
Zul. Viehhandelstransportuntern.	0,01321

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Prozessname	Prioritätskennziffer
Sachkundenachweis Betäubung	0,01230
Anzeige Rohmilchabgabe	0,00935
Käse aus Rohmilch	0,00736
Zul. weiterer Betäubungsverfahren	0,00660
Maßn. in Überschwemmungsgebieten	0,00545
Zul. LM-Betrieb zur Ausfuhr	0,00475
Reg. nach § 4 BmTierSchutzV	0,00458
Rohmilch als Vorzugsmilch	0,00425
Zul. EU-Handel BmTiersch	0,00225
Ausnahmegenehm. Immobilisation	0,00199
Umschreibung ausl. Fahrlehrererlaub.	0,00094
Ausnahmen Temperatur	0,00083
Gnm. Transport ungekühltes Fleisch	0,00083
Ausnahmegenehm. Schächten	0,00000
Erlaubnis Amputation Nutztiere	0,00000

Tabelle 9: Priorisierte Prozessliste Kreisaufgaben

13.4.2 Priorisierte Prozessliste gemeindliche Aufgaben

Prozessname	Prioritätskennziffer
Ausnahmegenehmigungen nach der StVO	37,56558
Gewerbeanmeldung	27,14948
Gewerbeabmeldung	24,04057
Sondernutzungserlaubnis	10,81720
Gewerbeummeldung	10,44923
Antragstellungen mit Unterlagen	9,53315
Baustellenanordnungen	9,03806
Gestattung als vorübergehende Erlaubnis	5,36402
Vertretungsanzeige bei einer GmbH oder nicht-rechtsfähigen Vereinen	2,41617
Gaststättenerlaubnis	1,84599
Festsetzung einer Veranstaltung im Sinne von Titel IV Gewerbeordnung	1,57887
Vorlage des Prüfungsberichtes	1,49079
Gaststättenvorerlaubnis	1,38213
Anzeige über zur Betriebsleitung beauftragte Personen	0,93426
Anzeigen nach § 23 1. SprengV	0,66190
Bestätigung der Geeignetheit von Spielgeräteaufstellungenorten	0,57431
Fristverlängerung vorläufige Erlaubnis	0,49998

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Prozessname	Prioritätskennziffer
Maklererlaubnis	0,44186
Verlängerung der Geltungsdauer der Karte	0,34856
Anmeldung beschäftigter Wachpersonen	0,21156
Erteilung Reisegewerbekarten	0,20084
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	0,12310
Meldung über ausgeschiedene Wachpersonen	0,11694
Stellvertretungserlaubnis	0,07607
Automatenaufstellererlaubnis	0,07581
Änderung/Ergänzung Reisegewerbekarte	0,07383
Änderung einer Festsetzung auf Antrag des Veranstalters	0,05268
Anzeige einer Versteigerung	0,04448
Ausstellung einer Zweitschrift der Karte	0,03880
Weiterführungsanzeige durch Betriebsnachfolger	0,03533
Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	0,03415
Anzeigepflicht Stellvertretungserlaubnis	0,03415
Fristverlängerung Realgewerbeberechtigungen	0,03415
Ausnahmegenehmigung für öffentliche Tanzveranstaltungen	0,03415
Anzeige eines Wanderlagers	0,02894
Aufhebung einer Festsetzung auf Antrag des Veranstalters	0,02005
Antragsabhängige Zulassung von Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes	0,01774
Bewachungserlaubnis	0,01318
Zulassung einer Ausnahme vom Erfordernis der Reisegewerbekarte	0,01183
Schaustellungen von Personen	0,00813
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	0,00591
Versteigerererlaubnis	0,00435
Pfandleiher oder Pfandvermittlererlaubnis	0,00118
Verlängerung der Monatsfrist zur Abführung überschüssiger Erlöse	0,00118
Besondere Erlaubnis zum Feilhalten von Waren	0,00000
Zulassung einer „Ausnahme vom Betätigungsverbot im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen	0,00000
Zulassung einer Ausnahme von im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten	0,00000
Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne von § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO	0,00000
Erteilung Gewerbelegitimationskarte	0,00000

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

Prozessname	Prioritätskennziffer
Änderung/Ergänzung Gewerbelegitimationskarte	0,00000
Verkürzung der Frist zur Anzeige einer Versteigerung	0,00000
Verkürzung der zwischen zwei Veranstaltungen einzuhaltenen Frist	0,00000
Ausnahme vom zeitlichen Besichtigungsgebot	0,00000
Zulassung einer Ausnahme vom Warenversteigerungsverbot	0,00000
Ausnahme vom räumlichen/zeitlichen Versteigerungsverbot	0,00000
Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit	0,00000
Ausnahme von den nach Ort und Zeit getroffenen Festsetzungen	0,00000
Antragsabhängige Zuweisung eines Standplatzes auf dem Heider Wochenmarkt	0,00000
Antragsabhängige Zuweisung zusätzlicher Standplätze auf dem Heider Wochenmarkt	0,00000
Entscheidung über Ausnahmen von den für die Verkaufseinrichtungen getroffenen Regelungen	0,00000
Zulassung von Ausnahmen für den Automatenausschank	0,00000
Fristverlängerung Betriebsbeginn	0,00000
Fristverlängerung Stellvertretungserlaubnis	0,00000

Tabelle 10: Priorisierte Prozessliste gemeindliche Aufgaben

13.5 Anlage 5: Normenprüfung: Sonderfall Bebauungspläne

Nach Windoffer – Bebauungspläne als Gegenstand der Normenprüfung nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie, BauR 11/2008, S. 1811 ff – kommen zwei Kategorien dienstleistungsrelevanter Festsetzungen in Bebauungsplänen in Betracht:

▪ **Kategorie 1:**

Festsetzungen, die speziell an Dienstleister gerichtet sind, d. h. sich explizit und exklusiv auf einzelne oder Gruppen von Dienstleistungstätigkeiten bzw. Dienstleistungserbringern beziehen.

Prüfung:

Bebauungsplan für ein Mischgebiet, der die Art der baulichen Nutzung einschränkt, indem u. a. Tankstellen nicht zugelassen sind.

Grundlagen:

- § 9 Abs. 1 BauGB: Festsetzungen des B-Plans aus städtebaulichen Gründen, Ziff. 1: Art und Maß der baulichen Nutzung.
- §§ 1 ff. Baunutzungsverordnung: Art der baulichen Nutzung
- § 6 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO: Mischgebiete, zulässig sind ... Tankstellen.
- § 1 Abs. 5 BauNVO: Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

▪ **Kategorie 2:**

Festsetzungen, die zwar nicht im Sinne von Kategorie 1 speziell an Dienstleister gerichtet sind, die sich jedoch typischerweise auf Dienstleister auswirken, da diese zum weit überwiegenden Teil von den darin enthaltenen Anforderungen betroffen sind.

Prüfung:

Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet, der das Maß der baulichen Nutzung einschränkt in Form einer Differenzierung nach Teilen des Baugebiets.

Grundlagen:

- § 9 Abs. 1 BauGB: Festsetzungen des B-Plans aus städtebaulichen Gründen, Ziff. 1: Art und Maß der baulichen Nutzung.
- §§ 16 ff BauNVO: Maß der baulichen Nutzung, Festlegung von Obergrenzen.

▪ **Durchführung einer beispielhaften Normenprüfung:**

Im Rahmen der Projektarbeit sind B-Pläne an Hand des Prüfrasters für die Normenprüfung beispielhaft geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung:

- Frage 1: Dienstleistungsrelevanz: ja
- Frage 2: Freier Dienstleistungsverkehr: nein
- Frage 3: Genehmigungspflicht in der Satzung begründet: nein¹⁶
- Frage 3b: Ausgestaltung einer Genehmigungspflicht: ja
(einschränkende Konkretisierung)
- Frage 3c: Kriterien erfüllt: ja
Die Kriterien: klar und unzweideutig, objektiv, im Voraus bekannt gemacht, transparent und zugänglich sind in jedem Fall durch die Satzung erfüllt.
Diskriminierende Kriterien, d. h. Ungleichbehandlung von In- und Ausländern, sind nicht vorstellbar.
Zu prüfen bleibt der zwingende Grund des Allgemeininteresses und die Verhältnismäßigkeit.

¹⁶ Eine der Tätigkeit im Einzelfall vorgelagerte (z. B. planerische) Entscheidung zählt nicht zur Genehmigung (Raster für die Normenprüfung, I, Ziffer 3).

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Frage 4: unzulässige Genehmigungsanforderungen: nein
- Frage 5: zu prüfende Genehmigungsanforderungen: nein

Die genannten Fragen des Prüfrasters zu Fristen, Genehmigungsfiktion, Berechtigung zur Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet, Befristung, Kosten usw. müssen aus dem jeweiligen Gesetz, das die eigentliche Genehmigungspflicht regelt, beantwortet werden (für die Tankstellen: Betriebssicherheitsverordnung).

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

13.6 Anlage 6: Übersicht der Pilotkommunen ZuFiSH

Folgende Liste gibt die Verteilung der Piloten auf die Lösungsvarianten/ CMS-Hersteller wieder:

Element in der Verwaltungsstruktur	Technische Realisierung	Möglicher Kandidat	Eingesetztes System
Kreis	Webservice-Schnittstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ostholstein (Stockelsdorf, Ahrensböök, Neustadt, Eutin, Süsel, Fehmarn) ▪ (Plön - wenn Produkt vertreten, nur Reserve) ▪ Rendsburg (inkl. Kommunen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IKISS ▪ offen ▪ Edith
Kreisfreie Stadt	Include-Wizard / Redaktionssystem	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kiel ▪ Flensburg ▪ Lübeck 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PANSITE ▪ imperia ▪ Lynet
Amt	Webservice-Schnittstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hüttener Berge (gemeinsamer Betrieb der DB beim Kreis) ▪ Jevenstedt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Edith ▪ Edith
Amt	Include-Wizard/ Redaktionssystem	offen	
(Amtsfreie) Kreisangehörige Gemeinde oder Stadt	Webservice-Schnittstelle	Norderstedt (mit Ellerau)	gid-CMS
(Amtsfreie) Kreisangehörige Gemeinde oder Stadt	Include-Wizard / Redaktionssystem	Pinneberg Schleswig	Typo3 e-Ritmo
Kammer	Include-Wizard / Redaktionssystem	HWK Flensburg /HL	Typo 3
Kammer	Include-Wizard / Redaktionssystem	IHK Kiel	Comet Media / Gauss oder andere

Tabelle 11: Verteilung der Pilotanwender ZuFiSH (Stand: 29.05.2009)

Hinweis: Die Piloten müssen sich kurzfristig auf eine Lösungsvariante für die technische Realisierung festlegen. Dadurch können sich noch Änderungen in der Zuordnung ergeben.

13.7 Anlage 7: Auszug aus „Vermerk EU-Dienstleistungsrichtlinie: Juno Rahmenkonzept: Datenschutz“

Auszug aus Vermerk der Abteilung VI5 des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 24.04.2009 „EU-Dienstleistungsrichtlinie: Juno Rahmenkonzept: Datenschutz“

▪ Sachstand

Die digitale Übermittlung von Anträgen und Bescheiden wird bereits jetzt in verschiedenen Verwaltungsbereichen praktiziert, ist dort aber überwiegend spezialgesetzlich geregelt. Durch die Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) und der Umsetzung der Anforderungen aus der EG-DLRL entsteht in SH erstmals die Verpflichtung zur vollständigen digitalen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen im Themenbereich Dienstleistungswirtschaft.

Regelmäßig werden die Abläufe bei der Nutzung des EA durch einen Dienstleistungserbringer (DL) sich wie folgt darstellen:

1. Übermittlung von Informationen vom DL zum EA (bzw. direkt zur zust. Fachbehörde)
2. Übermittlung von Informationen vom EA zur zust. Fachbehörde und zurück zum EA
3. Übermittlung von Informationen vom EA (bzw. der zust. Fachbehörde) zum DL

Diese Differenzierung in die verschiedenen Kommunikationspartner ist erforderlich, da je nach gesetzlicher Anforderung unterschiedliche technische Lösungen möglich bzw. erforderlich sind.

Kernbegriff des elektronischen Verwaltungshandelns und der damit verbundenen Vorgaben ist § 75 LVwG.

§ 75 Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Auf Basis dieser Vorgabe und der ergänzenden Regelungen wird für die technische Umsetzung der beschriebenen Kommunikationswege folgendes festgelegt:

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

- Übermittlung von Informationen vom DL zum EA (bzw. direkt zur zust. Fachbehörde)

Anträge, Mitteilungen, Anzeigen etc., die ein DL dem EA übermittelt, bedürfen keiner digitalen Signatur des DL, sofern nicht durch spezialgesetzliche Vorschrift ausdrücklich eine eigenhändige Unterschrift vorgeschrieben ist.

Die Vorgabe bestimmter Formulare, wie z. B. in § 14 GewO beschrieben, dient regelmäßig einer verwaltungsinternen Vereinfachung und ist keine belastende Vorschrift für den DL. Auch im zz. üblichen Vorgehen werden von den Behörden Anträge z. B. von Menschen, die z. B. wegen Behinderungen nicht schreiben/unterschrieben können, angenommen und bearbeitet. Ausreichend ist die Angabe der erforderlichen Sachinformationen sowie des Namens der Person des Erklärenden.

Verfahren, die ausdrücklich den Eingang von eigenhändig unterschriebenen Unterlagen des DL erwarten, sind zz. im Rahmen von JUNO nicht benannt worden. Sofern solche Verfahren berührt werden, gibt es für die Verwaltung mehrere Alternativen zur Vorgehensweise:

- a) die entsprechende Unterlage wird in Papierform unterschrieben nachgefordert (Da es sich um einen Ausnahmefall handeln sollte, ist das Abweichen von der vollständigen elektronischen Abwicklung vertretbar)
- b) dem DL wird die Möglichkeit zum Einsatz der qualifizierten digitalen Signatur gem. § 1 Abs. 2ff Signaturgesetz aufgezeigt (sofern das Fachrecht dies zulässt). Diese Möglichkeit ist nur für die DL geeignet, die in der Lage sind, sich eine entsprechende Signaturkarte zu beschaffen. Da die eingeführten Produkte nicht staatenübergreifend einsetzbar sind, wird diese Möglichkeit voraussichtlich nur für DL, die in Deutschland ansässig sind, geeignet sein. Eine internationale Nutzung von Signaturen wird erst im Laufe der Jahre 2011 ff. möglich. Das Bestehen der Verwaltung auf den Einsatz der qualifizierten digitalen Signatur ist somit nur bei deutschen DL möglich, wegen des geringen Bedarfs besteht die Gefahr einer Benachteiligung gegenüber ausländischen DL.

Das Risiko einer Behörde, einen Antrag, der nicht formvollendet eingeht, zu bearbeiten und deswegen in einem rechtsunsicheren Raum zu agieren, ist im Umfeld EG-DLRL allerdings vernachlässigbar gering.

Grundsätzlich ist die Forderung nach dem Einsatz einer digitalen Signatur kein inakzeptables technisches Hindernis für ein Dienstleistungsunternehmen. Diverse Firmen stellen entsprechende Software kostenfrei

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

zur Verfügung (z. B. govello von BremenOnlineServices), die Kosten für die entsprechende Hardware und eines Zertifikates belaufen sich auf ca. 250 € für zwei Jahre.

Die Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung sind technisch alle in der Lage, signierte Dokumente zu empfangen und zu interpretieren. Eine Software hierfür haben das Land und div. Kommunen im Rahmen des Aufbaus der E-Government-Infrastruktur bereits in Einsatz genommen. Die Software (EGVP/Governikus Signer) ist bereits landesweit lizenziert und kann somit kostenlos eingesetzt werden, zus. Hardware ist für das Empfangen von signierten Dokumenten nicht erforderlich.

- Übermittlung von Informationen vom EA zur zust. Fachbehörde und zurück zum EA bzw. zwischen zust. Fachbehörden (Behördenverkehr in SH allgemein)

Auch im Datenaustausch der Behörden untereinander ist von der beschriebenen Formfreiheit auszugehen, solange Fachrecht keine spezifischen Festlegungen trifft. Diese sind bisher im Umfeld EG-DLRL nicht benannt worden. Daher ist ein unsignierter Datenaustausch möglich. Sofern fachrechtlich festgelegte Sonderfälle berücksichtigt werden müssen, kann auf die beschriebene Infrastruktur zur digitalen Signatur aufgesetzt werden.

- Übermittlung von Informationen vom EA (bzw. der zust. Fachbehörde) zum DL

Die Erteilung von Genehmigungen sowie der Erlass und die Bescheidung von Verwaltungsakten unterliegen nicht generell der Schriftform.

§ 108 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes ...

(2) Ein Verwaltungsakt kann ... elektronisch...erlassen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. ... Ein elektronischer Verwaltungsakt ist ... schriftlich zu bestätigen [...wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und die oder der Betroffene dies unverzüglich verlangt].

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, ihrer oder seiner Vertretung oder einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten enthalten. ...

Auch die Bekanntgabe ist grundsätzlich ohne formelle Vorgaben (Zeitstempel, Lesebestätigung, etc.) möglich:

§ 110 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ...

Leitfaden zur kommunalen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Entwurf 0.5 10.07.2009

(2) ... ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben...

Ein Verwaltungsakt kann somit z. B. per E-Mail erlassen und einem DL zugestellt werden (Datenschutzrechtliche Vorgaben sind aber trotzdem zu beachten). Nur sofern eine förmliche Zustellung gesetzlich angeordnet ist, ergibt sich hieraus regelmäßig das Erfordernis der elektronischen qualifizierten Signatur.

- **Verschlüsselung/Datenschutz**

Unabhängig von den Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Schriftform/Signatur ist zu beachten, dass das LDSG den Schutz personenbezogener Daten im gesamten Verfahren vorschreibt. Dies setzt bei Versand von personenbezogenen Informationen ein bestimmtes Schutzniveau, nicht aber den Einsatz personenbezogener Verschlüsselung durch die Mittel des Signaturgesetzes voraus.

Im Datenverkehr der Behörden miteinander ist das auditierte Landesnetz als Schutz ausreichend, eine darüber hinausgehende Verschlüsselung von Mailverkehr ist nicht nötig. Voraussetzung ist die Sicherstellung des Mailaustauschs über das Landesnetz (zz. nicht flächendeckend in den zust. Stellen umgesetzt).

Der Datenaustausch innerhalb des sog. EG-DLRL-Kernsystems wird mit einer nach gängigen Maßstäben als sicher geltenden SSL-Verschlüsselung stattfinden.

Personenbezogene Informationen im Austausch mit dem DL können über die Ablage des GovernmentGateways ausgetauscht werden, dort erfolgt ebenfalls eine SSL-Verschlüsselung.

- **Fazit**

Generell erfordert die Umsetzung der EG-DLRL nicht den Aufbau komplexer Signatur- und Verschlüsselungsinfrastrukturen. In einzelnen Ausnahmefällen kann der Einsatz einer qualifizierten digitalen Signatur durch eine Behörde erforderlich sein, ob solche Fälle überhaupt auftreten, kann aus technischer Sicht abgewartet werden. Einzelfall-Lösungen sind technisch ohne größeren Aufwand in die Infrastruktur integrierbar.

- **Kritischer Punkt**

Um den Datenschutzerfordernissen gerecht zu werden, ist insbesondere die strikte Nutzung des Landesnetzes durch alle zust. Stellen und den EA sicherzustellen.